MASTER NEGATIVE NO. 92-80775-9

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
HAENTJES

TITLE:
UEBER WILLKUR UND BEDRUCKUNG IN DER VERWALTUNG . . .

PLACE:
KOLN

DATE:
1863

Master Negative #

92-80775-9

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

874
Z
v.1

Haentjes, _____
... Ueber willkür und bedrückung in der verwaltung der römischen provinzen. Vom oberlehrer Haentjes ... Köln, M. DuMont-Schauberg, 1863.
1 p.l., 16 p. 26½ cm.

At head of title: Königliches Friedrich-Wilhelms-gymnasium und realschule zu Köln. Jahres-bericht, womit zu der öffentlichen prüfung und abiturienten-entlassung am 31. august und 1. september 1863 ehrerbietigst einladet dr. W. Herbst ...

VOLUME OF PAMPHLETS
137386

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 13x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 9/28/92 INITIALS MCG
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

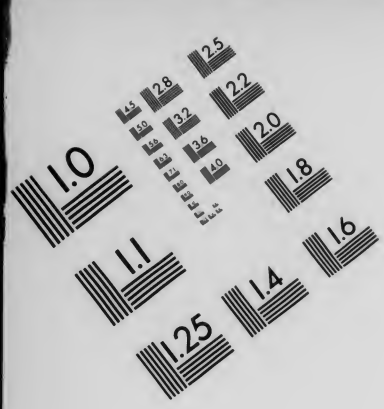

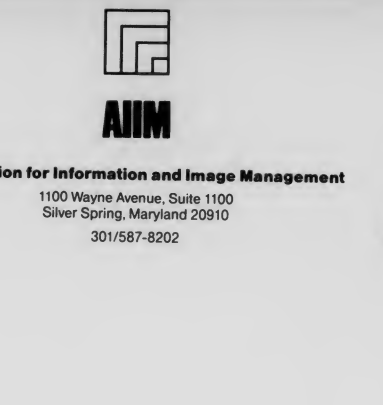

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

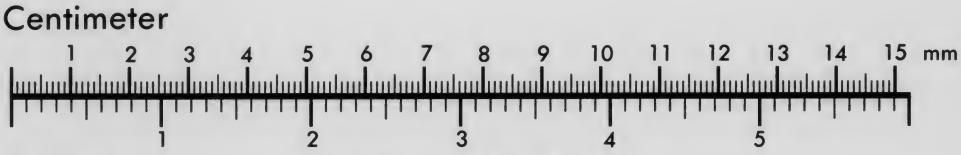

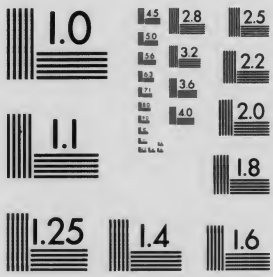

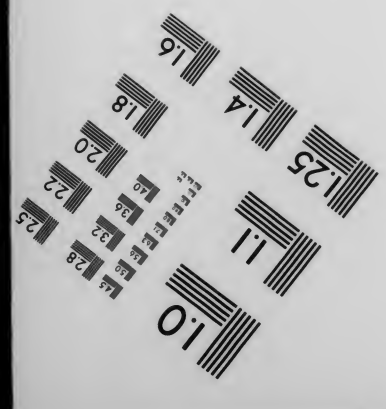

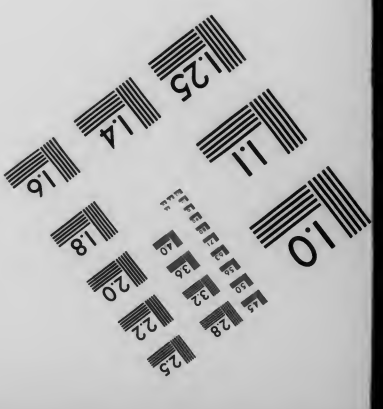

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Königliches Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Realschule zu Köln.

no. 3

Jahres-Bericht,

womit zu der

öffentlichen Prüfung und Abiturienten-Entlassung

am

31. August und 1. September 1863

ehrerbietigst einladet

Dr. W. Herbst,

Director und Professor.

Inhalt: 1. Ueber Willkür und Bedrückung in der Verwaltung der römischen Provinzen. Vom Oberlehrer Haentjes.
2. Schul-Nachrichten. Vom Director.

Köln, 1863.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

C. 69.

1509

32-27325

BIBL. GYMN. BUCKEBURG.

Diss. Halle. 1934

32-27325

Ueber Willkür und Bedrückung in der Verwaltung der römischen Provinzen.

Wenn wir bei der Betrachtung der allmäligen Entwickelung und Erweiterung der Macht des römischen Volkes, das von einer Stadt aus zuletzt den größten Theil des damals bekannten Erdkreises beherrschte, nach den Mitteln fragen, durch welche dasselbe eine Weltherrschaft gegründet hat, so sind es vor Allem zuerst seine außerordentlichen Tugenden, die ihm eine ganz besondere Befähigung zum Herrschen verliehen. Sitteneinfalt und Nüchternheit, Muth und Tapferkeit, Ausdauer und Beharrlichkeit sind in den besten Zeiten hervorstechende Eigenschaften, zu denen noch ein gewisser Maßen instinktmäßiges Bewußtsein tritt, daß die Herrschaft nach Götterbeschluß Rom bestimmt sei[1]). Dazu kam der besonnene, nur auf das Praktische und Erreichbare gerichtete Sinn, der die Römer fern hielt von großartigen, der Phantasie schmeichelnden, aber die Existenz auf das Spiel setzenden Unternehmungen, sie aber befähigte, alle errungenen Vortheile festzuhalten und zu benutzen. Daher waren es nicht sowohl glänzende Siege, als die verständige Ausbeutung jedes durch den Sieg sich darbietenden Vortheiles, die sie im Auge hatten. Sie fühlten deßhalb nicht sowohl eine Befriedigung in der Besiegung irgend einer Stadt oder eines Landes, als in der Art und Weise, wie sie diese Stadt oder dieses Land ihrem Interesse dienstbar machten. So errangen sie, vom Kampfe mit ihren nächsten Nachbarn ausgehend, allmälig die Herrschaft über Italien, und nachdem sie im Kampfe mit den italischen Völkerschaften erstarkt und zu großen Unternehmungen gekräftigt waren, zogen sie über die Meerenge nach Sicilien, um mit dem damals mächtigsten Volke, den Karthagern, sich zu messen. Nach einem gefahr- und wechselvollen, aber glücklichen Kampfe erwarben sie Sicilien, Sardinien durch nicht ehrenwerthe Benutzung der Noth ihrer Feinde, faßten in Oberitalien festen Fuß durch Anlegung von Kolonieen und hielten zuletzt Karthago selbst in Abhängigkeit. So schreiten die Römer in ihrem Siegeslaufe fort, und mit gleichem Glücke

1) Virg. Aen. VI. 851—53: Tu regere imperio populos, Romane, memento;
Hac tibi erunt artes; pacisque imponere morem,
Parcere subiectis et debellare superbos.

ihre Adler nach Osten tragend, haben sie mit dem Jahre 146 v. Chr. über die Länder am Mittelmeere mittelbar oder unmittelbar ihre Herrschaft ausgebreitet. Die Römer dachten nicht daran, etwa wie Alexander der Große, ein Reich zu gründen, in welchem alle Theile als Glieder eines Ganzen gleiche Berechtigung hätten, sondern ihr Plan war, die eroberten Länder als Provinzen mit verschiedenen Rechten an ihre Herrschaft zu knüpfen und dieselben durch römische Statthalter in ihrem Interesse zu verwalten. Die Provinzen sollten daher nicht mit ihnen den Glanz und die Vortheile der Herrschaft theilen, sondern die Mittel darbieten, die selbe zu behaupten und zu erweitern. Hierauf beruht das Princip der Provincialverwaltung. Nur materielle Vortheile wollte man von den Provinzen, Leute für die Heere und Steuern in Geld und Naturallieferungen. Daher findet man keine Spur davon, daß die Römer das sittliche und geistige Aufblühen der Provinzen zu befördern suchen; in dieser Beziehung überließen sie die Provinzen ganz sich selbst. Die Sorge der Verwaltung wandte sich lediglich auf die Verbesserung der materiellen Verhältnisse, nicht sowohl um den Wohlstand der Provinzen zu heben, als um die Bedürfnisse des Staates leichter zu befriedigen. Deßhalb betrachteten sie die Provinzen als Landgüter[2]) und wußten einer Provinz kein größeres Lob zu ertheilen, als wenn sie dieselbe eine Vorrathskammer des römischen Staates nannten[3]), und kein Verdienst wurde derselben höher angerechnet, als die Unterstützung, welche sie dem Staate zur Befriedigung der Bedürfnisse im Kriege und im Frieden gewährte. Wenn demnach von Verdiensten der Römer um die Provinzen die Rede ist, so beziehen sich dieselben auf Anlagen von Verbindungswegen zur Erleichterung des Absatzes der Produkte, Veredelung der Bodenkultur, Eröffnung von Handelsverbindungen und andere materielle Vortheile[4]). Die Steuerlast war zwar drückend genug, jedoch sorgte man dafür, wenn nicht die Noth zu harten Maßregeln zwang, daß sie nicht erdrückend wurde, weil man durch eine zu große Beanspruchung der Kräfte das Land zu sehr zu erschöpfen fürchtete. So weise dieser Grundsatz war, so wurde derselbe doch später, besonders mit dem Beginne der Bürgerkriege, die im letzten Jahrhundert der Republik den Staat zerrissen, oft aus den Augen gelassen, und die mißlichen Verhältnisse Roms wirkten auch nachtheilig auf die Provinzen, da der jedesmalige, im Parteienkampfe obsiegende Führer die Aussaugung derselben als verdiente Strafe für die dem Gegner geleistete Hülfe darstellte[5]). Auch bedurften die Heerführer bedeutender Geldmittel, um die Soldaten, die ihr Leben nicht für das Wohl des Staates, sondern für den Ehrgeiz ihrer Führer aufs Spiel setzten, bei guter Laune zu erhalten[6]). Das lockerte die alte Disciplin: der Soldat gehorchte nicht aus Furcht vor der Strenge der Gesetze, sondern durch große Geschenke gewonnen und in der Hoffnung auf noch größere. Hierzu kam noch, daß durch die großen Eroberungen, besonders in den östlichen Ländern, mit dem ungeheuern Reichthum auch die Laster der Unterworfenen in Rom einzogen, daß an die Stelle der Enthaltsamkeit und Nüchternheit Habsucht und Verschwendung traten[7]). Reichthum verlieh seitdem Ehre, Ruhm, Herrschaft und Macht[8]). Deßhalb bewarben sich die Meisten nicht um die höchsten Staatsämter, um durch sie dem Vaterlande zu nützen, sondern um sich auf

2) Accusat. in Verrem l. II, c. 3, §. 7: et quoniam quasi quaedam praedia populi Romani sunt vectigalia nostra atque provinciae.
3) in Verr. l. II, c. 2, §. 5: Itaque ille M. Cato Sapiens cellam penariam reipublicae nostrae, nutricem plebis Romanae Siciliam nominabat.
4) Strabo II, p. 127.
5) Plut. vita Sullae c. 25. Appiani b. Mithrid. c. 62 — 63.
6) Plut. vita Luculli c. 7. vita Sullae c. 12. Sallust coniur. Cat. c. 11, §. 5.
7) Sallust. coniur. Cat. 5, §. 8: incitabant praeterea corrupti civitatis mores, quos pessuma ac divorsa inter se mala, luxuria atque avaritia vexabant.
8) Sallust. coniur. Cat. 12.

Kosten desselben zu bereichern. Durch ihren Reichthum, nicht durch ihre Verdienste, fanden die Bewerber die Mittel, sich bei dem Volke beliebt zu machen und die Stimmen desselben bei den Wahlen zu gewinnen; denn die Menge war denselben Lastern verfallen, wie die Vornehmen. Durch Bestechungen bei den Wahlen, große Schenkungen und glänzende, prachtvolle Spiele gelangte man in ihre Gunst. Die Folge war, daß eine große Zahl der höchsten Beamten in tiefen Schulden steckte, zu deren Tilgung ihnen später die Verwaltung einer Provinz sichere Hoffnung gab. Kam daher ein mit Schulden beladener Statthalter in seine Provinz, so dachte er weniger daran, die Interessen des Staates mit denen der Provinz in Einklang zu bringen, als sich für die Bezahlung seiner Schulden, die Befriedigung seiner Genußsucht und die Erreichung seiner ehrgeizigen Absichten reichliche Mittel zu verschaffen. Allein man durfte nicht für sich allein sorgen, sondern um die politische Laufbahn mit Erfolg einzuschlagen, mußte man sich zahlreiche Freunde in allen Ständen erwerben, was nur wieder dadurch möglich wurde, daß man sich ihnen gefällig zeigte und in erlaubten und noch öfter in unerlaubten Dingen ihnen auf Kosten der Provinz Dienste erwies. Man kann daher mit Recht behaupten, daß die Provinzen nicht mehr zu leiden hatten durch die ihnen gesetzlich auferlegten Lasten, als durch die Willkür und Bedrückung von Seiten der Statthalter und anderer vornehmer Römer, welche dieselben für ihre eigennützigen Zwecke unter dem Schutze und der Begünstigung jener ausbeuteten.

Indem ich mich der Aufgabe unterziehe, die Lage der Provinzen unter diesem Gesichtspunkte zu schildern, bemerke ich, daß ich in meiner Darstellung die Kaiserzeit ganz unberücksichtigt gelassen habe, da die Verwaltung der Provinzen und ihre Stellung zum römischen Staate in vieler Beziehung ganz verschieden sind, und daß von der Republik vorzugsweise das letzte Jahrhundert in Betracht gezogen ist, da theils die vorhandenen Quellen über diese Zeit reichlichern Stoff darbieten, theils die zu rügenden Mißbräuche grade damals am meisten hervortreten.

Wir beginnen mit den Bedrückungen, welche sich die Statthalter in den Provinzen erlaubten. Schon früher finden wir Klagen über römische Magistrate auf ihren auswärtigen Zügen. Das veranlaßte bald gesetzliche Bestimmungen über die an die Statthalter zu machenden Leistungen. Unter den Gesetzen über Erpressung war das erste die lex Calpurnia vom J. 149 v. Chr., welche die den Magistraten verbotenen Handlungen angab. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch die lex Junia, Acilia, Servilia (104 oder 105 v. Chr.). Nach dem Bundesgenossenkrieg nahmen die Unterdrückungen mehr und mehr überhand, weßhalb Sulla durch die lex Cornelia (81 v. Chr.) die früheren Gesetze verschärfte und viele einzelne gesetzwidrige Handlungen namhaft machte. Da aber die Unterdrückungen der Statthalter immer mannigfaltiger wurden, so gab die durch Cäsar erlassene lex Julia (59) ganz genau die Handlungen an, die der Strafe unterlagen. So gab es gesetzliche Bestimmungen über das, was die Provinzen den Statthaltern auf ihren Reisen und in der Provinz selbst für sie und ihr Gefolge liefern mußten. In der lex Julia waren diese Lieferungen genau bezeichnet. Die Provinzen[9]) mußten Obdach, Lager, Holz und Salz für ihn, seine Unterbeamten und Begleiter, Stallung und Heu für die Pferde und Lastthiere hergeben. Wie wenig aber die meisten Statthalter sich hiermit begnügten, das bezeugen uns die vielen Klagen der Provincialen und die Menge von Processen wegen Erpressung. Die Reisen mancher Statthalter durch die Provinz erregten Angst und Schrecken, da diese einem Raubzuge glichen, weßhalb Cicero mit Recht seinem Bruder Quintus, Proprätor von Asien, schreiben konnte[10]): „Was ist so vortrefflich, als daß die Menschen durch deine Reisen nicht in Schrecken gesetzt, nicht durch Unkosten erschöpft,

9) Cic. ad Att. V, 10 u. 16.
10) Cic. ad Quint. Fratrem I, II, 9. Liv. 43, 2, lehrt, daß Habsucht, Grausamkeit und Uebermuth schon in den bessern Zeiten der Republik eine stehende Klage der Provincialen ist.

nicht durch deine Ankunft aufgeregt werden? Daß überall, wohin du kommst, die größte Freude ist, da die Stadt einen Beschützer, nicht einen Tyrannen, das Haus einen Gast, nicht einen Räuber aufgenommen hat." Aehnliches schreibt auch Cicero von seiner Verwaltung der Provinz Cilicien, die durch seinen Vorgänger Appius Claudius Pulcher ausgesogen und zu Grunde gerichtet war[11]). Cicero konnte daher ohne Uebertreibung von seiner Zeit sagen, daß kein Ort so entfernt und versteckt sei, wohin nicht die Willkür und Habsucht der Römer den Weg gefunden habe[12]).

Aus den Vertheidigungsreden Cicero's für den Flaccus und Fontejus, besonders aber aus der Anklage des Verres bekommen wir eine Anschauung von dem Treiben der Statthalter in den Provinzen. Flaccus wird angeklagt, er habe von sämmtlichen Städten der Provinz Asien, in der er Proprätor war, Geld eingetrieben, unter dem Vorwande, eine Flotte gegen die Seeräuber auszurüsten[13]). Ferner habe er von der Stadt Acmonia in Phrygien 206,000 Drachmen (eine Drachme = c. 4½ Sesterz oder 6¾ Sgr.) erpreßt, von der Stadt Temnus in Aeolis 15,000 Drachmen für Ausbesserung eines Tempels; von den Trallern das für seinen Vater zusammengeschossene Geld, um die Kosten für die zu dessen Ehren eingesetzten Spiele und Festlichkeiten zu bestreiten. Gegen Fontejus, der drei Jahre Proprätor von Gallien war, wurden außer anderen Beschuldigungen drei Verbrechen vorgebracht[14]): 1) er habe Gallien mit einer großen Schuldenlast beschwert; 2) er habe sich für die Verbesserung der Wege Geld bezahlen lassen, um entweder die Gallier nicht zu zwingen, die Wege zu verbessern, oder um die geschehene Verbesserung derselben gutzuheißen; 3) habe er einen unerlaubten Weinzoll gefordert und, wie es scheint, den Wein nicht überall gleich belastet. Ueber viele andere Ungerechtigkeiten werde ich später sprechen, wenn ich die Klagen gegen Verres im Zusammenhange anführe.

Da die guten Statthalter zu den Ausnahmen gehörten, so wußten die Provinzen nicht, wie sie dieselben würdig genug ehren sollten. Um also das Andenken ausgezeichneter Statthalter zu verewigen, setzte man ihnen zu Ehren Festtage ein, die jährlich gefeiert wurden. So die Marcellia in Sicilien, die Lucullia und Mucia in Asien. Ueberdies ehrte man sie durch Denkmäler, Bildsäulen und Tempel. Um nicht den Gemeinden große Unkosten zu verursachen, verbaten sich manche um die Provinz verdiente Männer dergleichen Ehrenbezeugungen, wie z. B. die beiden Cicero[15]). Dagegen wußten andere durch allerlei Zwangsmittel die Einwohner ihrer Provinz dahin zu bringen. ihnen dergleichen Ehren zuzuerkennen, um dadurch in Rom die Vortrefflichkeit ihrer Verwaltung zu beweisen. Auch hierin hatte Verres, wie in so vielen anderen Prellereien, die Meisten übertroffen. Die vielen höheren Beamten der sicilischen Städte, die ihre Stellen nur durch Bestechung von Verres erhielten, wurden auch noch genöthigt, Geld für Statuen zu geben, die gar nicht errichtet wurden. So zahlten die 130 für die sicilischen Städte gewählten Censoren — jede Stadt hatte deren zwei — jeder 300 Denare (ein Denar = 4 Sesterzen = 6 Sgr.) für Statuen[16]). Ja, Verres erpreßte nach Cicero's Angabe von den gesammten Gemeinden für Statuen die Summe von drei Millionen Sesterzen. Als Cicero nach Cilicien in seine Provinz abreiste, kamen Gesandte der Stadt Appia in Großphrygien zu ihm, um sich über die wegen eines Monumentes zu Ehren seines Vorgängers Appius ausgeschriebenen Steuern zu beklagen. Obgleich Cicero die Unbilligkeit der Steuer anerkannte, entschied er dennoch nach dem Wunsche des Appius,

11) Cic. ad Att. V, 21, §. 5. VI, 1, §. 2. VI, 2, §. 4. Plut. vita Cic. c. 36.
12) in Verr. III, c. 89, §. 207.
13) Or. p. Flacco c. 15. 19. 22.
14) Or. p. Fontejo c. 1 — 3; c. 4 — 5.
15) Cic. ad. Q. Fr. I, c. 9 §. 26.
16) in Verr. II, c. 55.

um es mit diesem in Rom einflußreichen Manne nicht zu verderben, der, wie er in einem Briefe an Atticus behauptet[17]), der Provinz alles Blut abgezapft habe!

Eine andere für die Provinzen höchst lästige Unsitte bestand darin, daß, wenn ein Statthalter die Provinz verließ, die Gemeinden derselben Gesandtschaften nach Rom schickten, um im Senate die Verwaltung desselben zu loben. Damit diese mit dem nöthigen Glanze auftreten konnten, wurden denselben reichliche Reisegelder bewilligt, die dadurch sehr drückend wurden, weil diese Ausgaben sich fast jährlich wiederholten und gerade die schlechten Statthalter, um sich in Rom zu rechtfertigen, alle erlaubten und unerlaubten Mittel aufboten, die Städte zur Absendung von Gesandtschaften nach Rom zu vermögen. Als Cicero nach Cilicien kam, so meldeten ihm zu Apamea die angesehensten Männer vieler Städte, es würden den Abgeordneten, welche in Rom die Verwaltung des Appius loben sollten, übergroße Reisegelder bewilligt, während doch die Gemeinden durch die schlechte Verwaltung des Appius zahlungsunfähig seien. Dieser zürnt daher gar sehr dem Cicero, daß er den Gemeinden für die Absendung der Gesandtschaften eine weise Sparsamkeit vorgeschrieben und so seiner Würde Abbruch gethan habe.

Wollten die Statthalter von reichen Städten Geld erpressen, so drohten sie mit Einquartierung während des Winters. Bedenkt man die Willkür und Anmaßung der Soldaten, so kann man sich leicht erklären, daß die Städte gern jährlich große Summen bezahlten, um sich von dieser Last zu befreien. So zahlten z. B. die Cyprier unter Cicero's Vorgänger, Appius, jährlich 200 Talente (ein Talent ungefähr 1350 Thlr.) für Befreiung von Einquartierung, während sie, wie Cicero verspricht, unter seiner Verwaltung keinen Pfennig bezahlen sollen. Solche Uneigennützigkeit erregte aber auch Staunen und Bewunderung, und man hätte Cicero gern mit allen Ehrenbezeugungen überhäuft, wenn er es nicht verhindert hätte.

Dem Statthalter stand es ferner frei, für den Fall eines Krieges oder um, wenn er es in gefährlichen Zeiten für nöthig erachtete, das Heer auf den Kriegsfuß zu setzen, Werbungen und Lieferungen an Getreide auszuschreiben u. s. w. Wollte er von der Provinz Geld erpressen, so war leicht ein Vorwand zu kriegerischen Rüstungen gefunden, und jene konnte sich den durch das Gesetz bestimmten drückenden Leistungen nur dadurch entziehen, daß sie die Habsucht des Statthalters durch Geld befriedigte. So machte es Crassus in Syrien und Palästina[18]). Plutarch sagt von ihm, er habe in Syrien mehr einem Geldwechsler als einem Feldherrn ähnlich gehandelt: er berechnete die Einkünfte der Städte, untersuchte die Schätze der Göttin zu Hierapolis nach Wage und Gewicht, oder gab den Truppen, die er den dortigen Fürsten und Völkern zu stellen befohlen hatte, für Geld ihre Entlassung. Besonders litten unter dieser Willkür die Provinzen zur Zeit der Bürgerkriege.

Wie Pompejus die asiatischen Provinzen ausplünderte, so machte es Cäsar in Afrika und Spanien, die auf Seiten des Pompejus gestanden hatten. Vor der Schlacht' bei Pharsalus forderten die Abgesandten des Pompejus in Kleinasien und Syrien die Zollpacht von den Staatspächtern voraus, bemächtigten sich des Eigenthums der Tempel und legten Beschlag auf die Gelder, die von römischen Bürgern bei guten Handlungshäusern niedergelegt waren. Die steuerbaren Einwohner der Provinz mußten, um die Forderungen zu befriedigen, Kopfsteuer, Thürsteuer und andere drückende Abgaben bezahlen. Dazu kam noch, daß die, welche mit Eintreibung der Gelder beauftragt waren, sich ebenfalls bereicherten[19]). Nach dem afrikanischen Kriege erpreßte Cäsar, um nicht die römischen Bürger zu drücken, ungeheure Geldsummen von den einzelnen Städten. Die

17) ad Att. VI, 1, 2.
18) Plut. vita Crassi c. 17.
19) Caesar de b. c. II 32: erat plena lictorum et imperiorum provincia, differta praefectis atque exactoribus, qui praeter imperatas pecunias suo etiam privato compendio serviebant.

Stadt Thapsus allein bezahlte gegen 2,800,000 Thlr., Adrumetum beinahe ein Drittel mehr, Tisdra und Leptis lieferten eine ungeheure Menge an Getreide und Oel[20]). Ganz auf dieselbe Weise verfuhr er in Spanien und Gallien[21]). Aehnliche Scenen wiederholen sich unter dem zweiten Triumvirat, besonders in den östlichen Provinzen.

Da die Statthalter in den Provinzen die Rechtspflege ausübten, so hatten sie häufig Gelegenheit, Geld zu erpressen. Wie weit die Willkür und Unverschämtheit derselben ging, zeigt uns Cicero an vielen Beispielen in der Anklage gegen Verres, der, ohne sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, ganz nach Gutdünken entschied. Gleich bei seiner Ankunft in Sicilien wurde unter ganz nichtigen Vorwänden ein angesehener Mann aus Halesa, mit Namen Dio, dessen Sohn unter dem vorigen Prätor C. Sacerdos eine große rechtmäßige Erbschaft angetreten hatte, wegen dieser Erbschaft vor Gericht geladen, und, wie Cicero aus den Zeugnissen und Rechnungsbüchern nachweist, mußte er eine Million Sesterzen geben, um nicht von Verres wegen Erbschleicherei verurtheilt zu werden. Außerdem wurden ihm noch gewaltsam Heerden von den edelsten Stuten weggeführt, ferner was sein Haus an kostbarem Silbergeräth und Teppichen enthielt, fortgenommen[22]). Wie schmählich er mit den Brüdern Sosippus und Philokrates aus Agyrium, ferner mit dem reichen und vornehmen Heraklius aus Syrakus in Erbschaftsangelegenheiten und noch mit vielen Andern verfuhr, möge man bei Cicero selbst nachlesen[23]).

Mit gleicher Willkür und Habsucht verfährt Verres in peinlichen Untersuchungen. Als ein hervorstechendes Beispiel schildert Cicero das Verfahren des Verres gegen den wohlhabenden und angesehenen Sopater aus Halycia[24]). Derselbe war von seinen Feinden bei C. Sacerdos, dem Vorgänger des Verres, wegen eines schweren Verbrechens angeklagt, aber freigesprochen worden. Ebendieselben klagen ihn bei Verres desselben Verbrechens an, in der Hoffnung, seine Verurtheilung zu erwirken. Sopater erscheint vor Gericht zu Syrakus. Da kommt des Verres Zwischenträger und Gehülfe in allen Schlechtigkeiten, der Gerichtsdiener (accensus) Timarchides zu ihm und erklärt, seine Gegner wollten dem Verres wegen der Verurtheilung Geld geben, er wolle aber lieber Geld für die Freisprechung von ihm annehmen, schon um ein gefälltes Urtheil nicht umzustoßen. Sopater gibt 80,000 Sesterzen. Bald darauf meldet ihm Timarchides, die Ankläger böten eine größere Summe; dieser jedoch erklärt auf den Rath seiner Freunde, sich auf nichts weiter einlassen zu wollen. Er hatte um so mehr Hoffnung, freigesprochen zu werden, da dieselben Männer zu Gericht saßen, die unter Sacerdos zu seinen Gunsten entschieden hatten. Da befiehlt Verres plötzlich dem einen der Richter, M. Petilius, einem römischen Ritter, er möge abtreten, um in einer Civilklage zu fungiren. Auf den Wunsch des letztern treten auch die übrigen Richter ab, weil sie ein Interesse haben, bei der Civilverhandlung zugegen zu sein. Verres bleibt mit seiner Kohorte allein zurück und fordert den Vertheidiger des Sopater, Minutius, auf, in Abwesenheit der Richter die Vertheidigung zu führen. Dieser weigert sich und verläßt die Sitzung mit den übrigen Beiständen. Da geräth Verres in Verlegenheit, doch bald faßt er sich und fordert den Angeklagten auf, zu sprechen. Dieser beschwört ihn, in Gegenwart der Richter die Untersuchung zu führen. Verres fordert

20) Cassius Dio 43, 18.
21) Sueton. Jul. Caes. c. 54: Lusitanorum quaedam oppida, quamquam nec imperata detrectarent et advenienti portas patefacerent, diripuit hostiliter. Jn Gallia fana templaque deum donis referta expilavit, urbes diruit saepius ob praedam quam ob delictum.
22) in Verr. II, c. 7—9.
23) l. l. c. 9 sqq.
24) Cic. in Verr. II, c. 28 — 31.

die Zeugen auf, einer und der andere spricht wenige Worte; Fragen werden gar nicht gestellt. Die Verhandlung wird hiermit geschlossen und das Todesurtheil über Sopater ausgesprochen.

Wie im Rechtsprechen, so herrschten auch bei den Wahlen der Magistratspersonen Willkür und Bestechung. Auch hier zeigen uns die Verrinen, was sich ein ungerechter und habsüchtiger Statthalter in der Provinz erlauben durfte[25]). Niemand konnte in Sicilien unter Verres' Prätur zu einem Amte gelangen, ohne Geld dafür zu bezahlen. Keiner, so klagen viele sicilische Städte, konnte Senator werden, wie es seit alten Zeiten herkömmlich war, durch Abstimmung, sondern nur auf Befehl des Verres, und zwar wurden die gewählt, die am meisten gaben; weder wurden die allein wahlfähigen Geschlechter berücksichtigt, noch galten Alter, Würdigkeit oder sonst herkömmliche Rechte der Sikuler. Eben so ging es mit den Kuratelen, Priesterwürden und andern angesehenen Aemtern. Und doch hatten viele Städte bestimmte, von den Römern erbetene Gesetze, nach denen die Wahlen vorgehen mußten. So hatte den Halesinern für die Wahl der Senatoren der Prätor C. Claudius Pulcher gesetzliche Bestimmungen gegeben. Verres aber kehrte sich an kein Gesetz, seine einzige Richtschnur war das Geld.

In den an Getreide reichen Provinzen, wie Afrika, Sardinien, Sicilien, mußten die Statthalter häufig bedeutende Einkäufe von Getreide machen, um in Rom die nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf einem niedrigen Preise zu erhalten. Dies gab vielfache Gelegenheit, auf Kosten des Staates und der Provinz sich zu bereichern. So erhielt auch Verres im Jahre 73 auf Grund eines Senatsbeschlusses den Auftrag, in Sicilien Getreide zu kaufen (frumentum emptum), für welches der Senat den Preis bestimmte[26]). Man kaufte dasselbe auf zweierlei Art an: man nahm zuerst den zweiten Zehnten (alterae decumae), und wenn dieser nicht ausreichte, mußten die Gemeinden den übrigen Bedarf nach Verhältniß liefern (frumentum imperatum), welcher damals 800,000 Scheffel betrug. Der Preis für das Zehntkorn wurde für den Scheffel auf drei Sesterzen, für das ausgeschriebene Getreide auf $3\frac{1}{2}$ Sest. angesetzt. So erhielt Verres jährlich für das ausgeschriebene Getreide 2,800,000 Sest. und 9 Millionen Sest. für das Zehntkorn. Die ganze vom Senate gegebene Summe betrug demnach ungefähr 12 Millionen Sesterzen, welche Summe, wie Cicero zu beweisen sich anheischig macht, Verres ganz unterschlagen und sich eines dreifachen Betruges schuldig gemacht hat. Denn er habe erstens das Geld bei den Pachtgesellschaften, die ihm das Geld im Namen des Staates angewiesen hatten, zu 24 Procent auf Zinsen gesetzt[27]); zweitens sei vielen Gemeinden für das gelieferte Getreide nichts bezahlt worden, und wenn er drittens einer Gemeinde Zahlung leistete, habe er so viel als ihm beliebte, abgezogen und keiner Gemeinde so viel als er schuldig war, bezahlt[28]).

Außer dem frumentum emptum gab es noch ein frum. aestimatum, welches dem Statthalter gegen einen vom Senate bestimmten Preis geliefert werden mußte. Auch hier gab es Gelegenheit, sich auf Kosten der Provinz zu bereichern. Wie man dabei verfuhr, hat uns Cicero ausführlich in den Verrinen beschrieben[29]). Der Senat hatte zur Zeit der Prätur des Verres den Scheffel Weizen zu 4, den Scheffel Gerste zu 2 Sesterzen bestimmt. Da aber damals der Scheffel Weizen 2, höchstens 3 Sest. kostete, so konnte Verres daraus einen ansehnlichen Gewinn ziehen; denn das kam nur selten vor, daß einer, wie L. Piso, den Ueberschuß der Staatscasse zurückgab, oder den Landbauern (aratores) den höheren, vom Staate bestimmten Preis zahlte.

25) Cic. in Verr. II, c. 48 — 50.
26) Cic. in Verr. III, c. 70 sqq.
27) Es war den obrigkeitlichen Personen verboten, in der Provinz irgend welche Geschäfte zu treiben; cf. Cic. in Verr. III c. 71.
28) Cic. in Verr. III, c. 70 §. 165.
29) Cic. in Verr. III, c. 81.

Aber mit diesem Gewinne war Verres nicht zufrieden. Er geht zum Landbauer und erklärt, er wolle von ihm Getreide kaufen. Der Senat habe ihm 4 Sest. für den Scheffel Weizen angewiesen; er wolle jedoch lieber Geld und behalte die 4 Sest. für sich und verlange noch außerdem von ihm, dem Landbauer, 8 Sesterzen. So mußte der Landbauer, der für den zweiten Zehnten und das frumentum emptum entweder kein Geld oder nur so viel erhalten hatte, als Verres wollte, zuletzt sein Ackergeräthe verkaufen, um ihn zu befriedigen. Um aber die Größe des Gewinnes und des Druckes recht zu ermessen, muß man bedenken, daß Verres fünf Mal so viel Getreide verlangt hatte, als ihm gesetzlich zukam[30]). Diese Wirthschaft hatte zur Folge, daß die meisten Ackergüter unbebaut blieben, und daß z. B. im leontinischen Gebiete, wo vor Verres 84 Güter bewirthschaftet wurden, am Ende der Verwaltung desselben deren nur 32 sich vorfanden; eine Abnahme, die sowohl für die Provinz, als auch für den römischen Staat von großem Nachtheil war.

Die Kunsträubereien des Verres während seiner dreijährigen Verwaltung umfassen in den Verrinen ein ganzes Buch (de signis). Schon früh hatten die Römer auf ihren Feldzügen nach Sicilien, Griechenland und Kleinasien aus den eroberten Städten Kunstwerke nach Rom gebracht, um mit denselben die öffentlichen Plätze und Tempel zu schmücken[31]). Aber es dauerte nicht lange, so wanderten viele in die Paläste und Landhäuser der Großen. Die an Kunstschätzen reichen Provinzen hatten daher auch in dieser Beziehung von habsüchtigen Statthaltern Vieles zu leiden. Verres, der selbst kein Kenner war, bediente sich zweier Brüder aus Cibyra, welche, da sie selbst Künstler waren, Kunstwerke ausspüren und ihm den Werth derselben angeben mußten. Wo nicht Bitten die Besitzer vermögen, die Kunstwerke dem Verres zu schenken, da nimmt er zu Drohungen und Gewalt seine Zuflucht[32]). Verres kannte diese Beiden schon seit der Zeit, wo er als Legat des Dolabella in Cilicien auf seiner Reise dorthin die Städte Griechenlands und Kleinasiens ihrer Kunstwerke beraubte, damals freilich geschützt durch Dolabella, der mit ihm die Beute theilte und auch später wegen Erpressung angeklagt und verurtheilt wurde. Ueberhaupt waren es nicht die Statthalter allein, welche die Provinz bedrückten, sondern nicht weniger erlaubten sich auch ihre Beamten auf die Verantwortlichkeit des Statthalters allerlei Plackereien und Bedrückungen. War der Statthalter selbst unbescholten, aber schwach, so trieben die Untergebenen hinter seinem Rücken ihr Unwesen; ging er selbst mit einem schlechten Beispiele voran, so mußte er ihnen Manches nachsehen. Zu jenen schwachen Statthaltern gehörte offenbar des Cicero Bruder Quintus, drei Jahre lang Proprätor der Provinz Asien. Daß unter ihm die Leute seiner Umgebung, Schreiber, Gerichtsdiener, Liktoren u. A. ihre Stellen zu allerlei vortheilhaften Geschäften ausbeuteten und das Vertrauen ihres Herrn mißbrauchten, deutet Cicero behutsam, aber deutlich an[33]). Unter einem Statthalter aber, wie Verres, verfolgten dieselben dagegen ihren Vortheil auf Kosten der Provincialen ohne Scham und Scheu. So gewann der Schreiber Mävius, der für Verres statt des herkömmlichen Getreides Geld eintrieb, 1,300,000 Sest. (mehr als 65,000 Thaler). Ein anderer, Timarchides, Gerichtsdiener, war ein Vertrauter des Verres, ein wahrer Spürhund. Er verstand es, alle Gelegenheiten auszukundschaften, wo Verres sich bereichern konnte; er hatte überall seine Hand im Spiele und wußte seine Dienste und seine Vermittlung zwischen jenem und den Angeklagten zu seinem Vortheil auszubeuten. Auch die Liktoren zogen Gewinn aus ihrem Amte. Unter ihnen hatte den ersten Rang Sextius. Wollten die Verwandten einen Verurtheilten im Gefängniß besuchen, wollten sie ihm Speise oder Kleidung zukommen lassen, so bestimmte er den Preis;

30) Cic. in Verr. III c. 97.
31) Plut. vita Marcelli c. 21. Cic. in Verr. I, c. 21 und IV, c. 54.
32) Cic. in Verr. IV, c. 13.
33) Cic. ad Q. Fratr. I, 1, c. 4.

selbst die minder qualvolle und schnellere Todesart ließ er sich bezahlen. Ueberdies erscheint noch eine große Schaar untergeordneter Personen, Sklaven und Freigelassene, im Gefolge des Verres, die sich mit ihm ein Geschäft daraus machen, die Provinz auszusaugen.

Da die Römer die Provinzen gleichsam als eine Domäne ansahen, aus der sie so viel Nutzen als möglich zu ziehen suchten, so beuteten sie dieselben für ihre ehrgeizigen Zwecke nach Kräften aus. So war es im Laufe der Zeiten Sitte geworden, daß die Provinzen zu den prachtvollen Spielen, welche die Großen, um sich die Gunst des Volkes zu erwerben, in Rom aufführten, beisteuern mußten. In Großartigkeit und Pracht suchte man sich völlig zu überbieten. Gladiatoren- und Thierkämpfe ergötzten besonders das Volk. Deßhalb ließ Pompejus für die Spiele zur Einweihung des von ihm erbauten Theaters 18 Elephanten aus Afrika herbeibringen und 500 Löwen wurden auf dem Kampfplatze getödtet. Für die Aufführung solcher Spiele wurden ganze Provinzen in Requisition gesetzt, wenn die Freunde ihrer Statthalter oder der Männer, welche als Patrone sie im Senate vertraten, Kunstwerke, Künstler, Zierrathen, wilde Thiere u. A. brauchten[34]). Besonders große Lasten verursachten die jährlich gefeierten römischen Spiele, welche die kurulischen Aedilen auf ihre Kosten geben mußten, die Alles aufboten, um durch eine glänzende Feier derselben sich die Gunst des Volkes zu erwerben. Zur Erreichung ihres Zweckes suchten sie durch Vermittlung der Statthalter die Provinzen zu mannigfachen Beiträgen zu vermögen. Daß die Provinzen schon früher den Druck dieser so genannten Aedilensteuer empfanden, ersehen wir aus einem Senatsbeschlusse vom J. 179 v. Chr., welcher den auch für die Provinzen lästigen Aufwand der Spiele überhaupt beschränkt[35]). Gute Statthalter traten daher den unverschämten Zumuthungen der Aedilen und Anderer entgegen. So lobt Cicero seinen Bruder Quintus, daß er die Provinz Asien von den schweren Lasten, welche die Beisteuer zu den kostbaren Spielen verursachten, befreiet habe. Wie groß diese für die Provinzen waren, läßt sich schon aus dem Umstande erkennen, daß ein einziger Adeliger sich laut beklagt, durch das Edikt des Quintus habe er 200,000 Sest. (über 10,000 Thlr.) verloren. Welche Summen mußten da bezahlt werden, wenn für Alle, die zu Rom Spiele geben wollten, wie es wirklich Sitte war, beigesteuert werden sollte[36])! Auch M. Cicero wies als Statthalter von Cilicien jede Zumuthung zurück, die Provinz im Interesse angesehener Römer zu bedrücken. Daher schlug er es aus, den Aedilen M. Octavius und M. Coelius Rufus für ihre Spiele Panther zu schicken, welche die Einwohner von Cibyra einfangen sollten. Coelius schrieb über diesen Gegenstand an Cicero drei Briefe und vergißt auch nicht, Cicero zu bitten, er möge sein Ansehen bei den Gemeinden geltend machen, daß ihn dieselben auch mit Geld unterstützten; jedoch beides ohne Erfolg[37]).

Eine andere Gelegenheit, die Provinzen auszubeuten, boten den Großen, die zum Senatorenstande gehörten, die sogenannten freien Gesandtschaften (legationes liberae). Obgleich schon der Name eines römischen Bürgers in den Provinzen Achtung gebot, zumal wenn derselbe ein Senator war, so pflegten doch die Senatoren, wenn sie in einer Provinz Geschäfte abzumachen hatten, durch einen Senatsbeschluß sich den Namen und die Rechte eines Legaten beilegen zu lassen. Das hatte zur Folge, daß ein solcher Senator mit allen Ehren einer römischen Magistratsperson aufgenommen wurde, zugleich aber auch, daß er seine Geschäfte mit größerem Nachdruck betreiben und alle die Mittel in Anwendung bringen konnte, die, wenn sie auch nicht immer gesetzlich waren, doch durch das Herkommen ihm zu Gebote standen. Bedenkt man, in wie vielfachen

34) Schlosser's alte Geschichte, Bd. III, Abth. 1, p. 137.
35) Liv. l. XL, 44.
36) Cic. ad Q. Fratr. I. 1. c. 9.
37) Cic. ad Att. V, 21, 5. VI, 1, 21. ad Fam. VIII, 2. 4. 9.

Verbindungen römische Große mit Provincialen standen, so erkennt man leicht, welchen Druck jene auf die letzteren ausüben konnten. Um sie zu ehren, geschah es in der Regel, daß der Statthalter der Provinz, dem sie entweder befreundet oder durch ihre Freunde empfohlen waren, ihnen sogar Liktoren gab, wodurch sie gewisser Maßen mit dem Ansehen des Statthalters oder seines Stellvertreters bekleidet wurden[38]). Der häufige Mißbrauch, der mit den legationes liberae in den Provinzen getrieben wurde, veranlaßte den Senat zu der Verfügung, daß es keinem Legaten und überhaupt keiner Magistratsperson erlaubt sein solle, in der Provinz Geschäfte zu machen. Man glaubte nämlich, ein Kauf, wobei der Verkäufer nicht ohne Zwang verkaufen dürfe, sei Raub, nicht Kauf zu nennen[39]). Cicero hatte in seinem Konsulate darauf angetragen, die freien Gesandtschaften wegen ihres Mißbrauches ganz abzuschaffen; allein sein Antrag fiel durch, da ein Tribun sein Veto einlegte. Er bewirkte jedoch, daß die bis dahin unbestimmte Vergünstigung auf ein Jahr beschränkt wurde[40]), die aber Cäsar später wieder auf fünf Jahre verlängerte.

Wie die Senatoren durch die Würde eines Legaten, so suchten die römischen Bürger und besonders die Ritter, wenn sie in der Provinz Geschäfte hatten, deren Erledigung sie weniger durch gesetzliche, als durch gewaltsame Mittel zu bewirken gedachten, durch die persönliche Gunst des Statthalters oder durch eine Empfehlung an denselben sich eine amtliche Stellung zu erwerben. Das war die sogenannte Präfektur. Vorzugsweise sind es die in den Provinzen eine so bedeutende Rolle spielenden, gewöhnlich zum Ritterstande gehörenden Großhändler (negotiatores), die wir oft mit dieser Würde bekleidet sehen und die mit derselben oft den allergrößten Mißbrauch treiben, indem sie, um ihre oft ungerechten Forderungen rücksichtsloser einzutreiben, mit Waffengewalt einschreiten[41]). Sie handelten entweder mit Getreide, das sie in den Provinzen ankauften und an den Staat ablieferten, oder sie machten Geldgeschäfte mit den Provincialen. Letztere waren oft höchst einträglich, da die Gemeinden, sei es bei der Größe der Kriegssteuer und anderer Steuern, sei es für sonstige Ausgaben, die große Summen erforderten, häufig zu Anleihen ihre Zuflucht nahmen, und weil das Gesetz kein bestimmtes Maß der Zinsen vorschrieb, die billigsten Zinsen ein Procent monatlich waren, nicht selten aber auch zwei, drei bis vier Procent bezahlt wurden. Die Provinzen waren fast ganz in den Händen dieser Großhändler und im höchsten Grade verschuldet[42]). Diese benutzten die Noth jener und liehen ihnen Geld gegen hohe Zinsen, und da sie oft durch falsche Rechnungen größere Summen zurückforderten, als sie rechtlich beanspruchen konnten, so bestürmten sie den Statthalter mit Bitten, ihnen eine Präfektur zu ertheilen. Edeldenkende Statthalter, deren es aber wenige gab, wiesen in der Regel solche Zumuthungen zurück, ja, Cicero erklärte als Statthalter von Cilicien, er werde keinem Großhändler, der in seiner Provinz Geschäfte habe, eine Präfektur geben[43]). Er hielt, wie es scheint, strenge auf die Beobachtung dieses Grundsatzes und wies sogar Männer zurück, die ihm durch Pompejus und Torquatus waren empfohlen worden, ohne daß diese es ihm übel nahmen. Anders benahm sich bei einer solchen Gelegenheit M. Brutus, der spätere Mörder Cäsar's, welcher selbst als zum Senatorenstande gehörig keine Geldgeschäfte treiben durfte, sich aber, wie das zu Rom oft geschah, unter fremden Namen an denselben betheiligte. Er empfahl dem Cicero zwei Groß-

38) Cic. ad Fam. XII, 21.
39) Cic. in Verr. IV, c. 5.
40) Cic. de leg. III, 8.
41) Daß die negotiatores von den aratores, publicani, pecuarii verschieden seien, hat Ernesti de negotiatoribus p. 6—9 nachgewiesen.
42) Becker's Handbuch der römischen Alterthümer, 3. Theil 1. Abth. p. 291 A. 92 u. 93.
43) Ad Att. VI, 2, §. 8.

händler, Skaptius und Matinius, die einen schlimmen Geldhandel mit den Salaminiern auf Cyprus hatten. Da diese Geschichte sowohl auf das Treiben der Großen in Rom, als auch auf das der Großhändler und den Mißbrauch, den diese mit der Präfektur trieben, ein helles Licht wirft, so will ich dieselbe etwas ausführlicher nach Cicero erzählen[44]). Die Salaminier wollten nämlich in Rom eine Anleihe machen, und da Brutus sich des Handels schämte, so vermittelte er das Geschäft durch die beiden oben genannten Männer zu 48 Procent. Zwar stand die lex Gabinia im Wege, welche den Provincialen verbot, in Rom eine Anleihe zu machen; allein Brutus hatte Einfluß und Freunde, und so erging ein Senatsbeschluß, der die Salaminier und die Gläubiger gegen die Strafe des Gabinischen Gesetzes sicher stellte[45]). Allein das reichte noch nicht hin; denn dasselbe Gesetz verbot auch das Klagerecht auf Grund einer solchen Schuldverschreibung. Um also auch dieses zu bekommen, bewirkte Brutus einen zweiten Senatsbeschluß, durch welchen die Gläubiger das Recht der Klage nach demselben Rechte, als für andere Schulden, erhielten[46]). Brutus empfiehlt beide Männer dem Cicero und bemerkt ihm zugleich, er habe für beide um eine große Summe sich verbürgt. Cicero schlug jedoch Skaptius die Präfektur ab, und zwar um so mehr, als er schon unter seinem Vorgänger Appius Präfekt gewesen war und den Senat der Salaminier, um seine übermäßige Forderung zu erzwingen, so lange eingeschlossen hatte, bis fünf Senatoren vor Hunger gestorben waren. Diese Grausamkeit bewirkte, daß Cicero gleich bei seiner Ankunft in Cilicien die dem Skaptius gegebenen Reiter aus der Insel zurückzog, und obgleich jetzt Brutus dem Cicero sagen ließ, daß er der eigentliche Gläubiger sei, so war dieser doch nicht dahin zu bringen, fernere Gewaltmaßregeln gegen die Schuldner zu erlauben. Er schlug daher dem Skaptius vor, er solle sich vergleichen und 12 Procent mit Zinseszins annehmen[47]). Dieser ging darauf ein und forderte 200 Talente, während die Salaminier behaupteten, nur 106 schuldig zu sein und auch in Cicero's Gegenwart es bewiesen. Als Skaptius sah, daß er zu seiner ungerechten Forderung nicht kommen könne, so bat er Cicero, er möge die Sache fallen lassen. Dieser bewilligte diese unverschämte Bitte und schlug den Salaminiern sogar ab, die Summe bis zur Erledigung der Sache in einem Tempel niederzulegen, wodurch sie wenigstens den Vortheil gehabt hätten, von da an keine Zinsen mehr bezahlen zu müssen. Daß Cicero auf den Wunsch des Brutus, in dessen Auftrage Skaptius handelte, die Sache nicht entschied, hatte keinen anderen Grund, als daß derselbe, um seine Forderung einzutreiben, eine günstigere Gelegenheit abwarten wollte, die sich unter einem Nachfolger Cicero's bald darbieten mochte, der es mit der Gerechtigkeit nicht so genau nahm! Charakteristisch ist aber auch der Fall für die Beurtheilung des Cicero, der trotz seiner edlen Grundsätze es nicht über sich bringen konnte, den Provincialen gegen den unverschämten Wucher eines Brutus durch seinen richterlichen Spruch zu ihrem Rechte zu verhelfen. Endlich erkennen wir aus den beiden Beschlüssen des Senates zu Gunsten des Brutus, wie derselbe, um pekuniäre Vortheile seiner Mitglieder zu befördern, Bestimmungen aufhob oder doch für einzelne Fälle außer Kraft setzte, die ganz im Interesse der Provincialen waren gegeben worden.

Außer den Großhändlern (negotiatores) gab es noch eine andere Klasse von angesehenen Römern, die sogenannten Staatspächter (publicani), die die Provinzen auf vielfache Art ausbeuteten. Es war nämlich Sitte, daß die meisten Abgaben nicht unmittelbar vom Staate selbst erhoben, sondern gegen eine bestimmte Summe an den Meistbietenden verpachtet wurden. Die Verpachtung geschah zu Rom durch die Censoren

44) Cic. ad Att. V. 21, VI, 1. 2. 3.
45) ad Att. V, 21, 12.
46) v. Savigny: Ueber den Zinswucher des M. Brutus in den Abhandlungen der Berl. Akademie, Jahrg. 1818—19 p. 183.
47) Cicero hatte in seinem Edikte erklärt, er werde nur 12 Procent als rechtlich anerkennen.

nach der lex censoria auf die Zeit eines Lustrums[48]). Da solche Pachtungen große Summen erforderten, so war es nur den Reichen, d. h. denen, die den Rittercensus hatten, möglich, dieselben zu übernehmen, besonders seitdem die lex Claudia den Senatoren verboten hatte, Geld- und Handelsgeschäfte zu treiben[49]). Demnach gehörten die Staatspächter später alle zu dem Ritterstande und übten durch ihren Reichthum einen großen Einfluß aus. Sie standen daher in Rom in großem Ansehen; denn auf ihnen beruhte ein großer Theil des Staatskredits. Cicero[50]) nennt sie die Blüte des Ritterstandes, die Zierde der Bürgerschaft, die Stütze des Staates. Da aber das Vermögen Einzelner selten hinreichte, so verbanden sie sich zu Gesellschaften (societates), die in Italien und den Provinzen die Staatseinkünfte pachteten. Nach der Verschiedenheit der Staatsgefälle hießen sie Zehntpächter (decumani), die Cicero[51]) nach ihrer größern Bedeutung principes et quasi senatores publicanorum nennt; Hafenzollpächter (portitores) und Pächter der öffentlichen Triften (scripturarii). Zwar schrieb die lex censoria die Art der Erhebung der Einkünfte vor; jedoch konnten die Staatspächter mit den Steuerpflichtigen sogenannte Verträge zur Erleichterung der letztern abschließen, damit sie nicht bei der Erhebung der Abgaben zu sehr belästigt und nicht täglich gemahnt werden konnten. Aber trotz der genauesten Bestimmungen der lex censoria waren die Steuerpflichtigen den größten Plackereien der Staatspächter und ihrer Beamten ausgesetzt, und schon frühe hörte man, besonders in den Provinzen, die bittersten Klagen. Wenn schon in Italien selbst, gleichsam unter den Augen des Senates, unaufhörlich wegen Benachtheiligung von Seiten der Einnehmer der Hafenzölle Beschwerde geführt wurde, um wie viel mehr in den Provinzen, wo Abhülfe weit schwerer zu finden war[52])? Diese Bedrückungen wurden erst recht unerträglich, wenn die Statthalter die Staatspächter begünstigten. Das geschah nur zu oft aus verschiedenen Gründen. Die große Macht der Staatspächter konnte dem Statthalter für seine ehrgeizigen Plane von großem Vortheil sein, oder es war Furcht vor denselben; denn sich mit ihnen überwerfen, war höchst gefährlich sowohl damals, als seit den Gracchen der Ritterstand die Gerichtsbarkeit hatte, als auch später. Oft war es Gewinnsucht, indem der Statthalter am Gewinne betheiligt war. Daher die vielen Beispiele von Parteilichkeit zum Nachtheil der Provincialen. Es war deßhalb eine schwierige Aufgabe für den Statthalter, sich, ohne die Rechte jener Preis zu geben, die Zuneigung der Staatspächter zu erhalten. Cicero nennt das eine göttliche Tugend[53]). Er fürchtet, sein Bruder möge durch unparteiische Rechtspflege den Haß der Staatspächter auf sich laden; andererseits gesteht er aber auch, daß, wenn man den Staatspächtern in ihrem Treiben freien Lauf lasse, die Provinz dem gänzlichen Verderben anheimfallen werde[54]). Rücksichtslose Statthalter mußten ihren Haß fürchten, den sie z. B. an Lucullus ausließen, der ihren Ungerechtigkeiten und ihrem Wucher in Asien durch strenge Maßregeln ein Ziel setzte. Die Provincialen wurden von Zollpächtern und Wucherern gänzlich ausgesogen und in Sklaverei gestürzt, so daß nicht nur einzelne Bürger sich genöthigt sahen, ihre Söhne und Töchter zu verkaufen, sondern auch ganze Gemeinden, Weihgeschenke, Gemälde und heilige Bildsäulen loszuschlagen, während dennoch die Schuldner ihren Gläubigern zugesprochen wurden[55]). Auch Cäsar trat ihrem Wucher in Kleinasien energisch entgegen und erlaubte den Provincialen, die Pachtgelder selbst einzuziehen[56]). In welch übelm Rufe schon in den bessern Zeiten die Staatspächter standen, das sehen wir aus den Aeußerungen des Senates im Jahre 167: die Verpachtung der macedonischen Bergwerke, wie auch die der Landgüter wolle man aufgeben, da sie nicht ohne die Staatspächter ausgeführt werden könne; wo aber ein Staatspächter sei, da habe entweder das öffentliche Recht keine Kraft, oder die Freiheit der Bundesgenossen sei dahin[57]). An Gelegenheit, die Provincialen zu bedrücken, fehlte es den Staatspächtern nie; sehr oft bot sich ihnen dieselbe dar, wenn die Städte genöthigt waren, eine Anleihe zu machen, womit sich die Gesellschaften der Staatspächter sehr oft befaßten. Daß sie durch übermäßige Zinsen die Schuldner ganz zu Grunde richteten, zeigen z. B. die kleinasiatischen Städte, die bei ihnen 20,000 Talente aufgenommen, die Sulla als Kriegssteuer aufgelegt hatte[58]). Diese Summe war allmälig durch Zinsen auf 120,000 Talente angewachsen. Strenge Statthalter traten wohl ihrem Wucher und ihren Bedrückungen entgegen, wie wir bei Lucullus und Cäsar oben gesehen haben; allein jener mußte auch bald ihre Rache fühlen; denn da viele Große in Rom, die ihnen Geld schuldeten, von ihnen abhängig waren, so hetzten sie einige derselben gegen ihn auf, welche von Pompejus und Anderen unterstützt wurden[59]). Bot ein Statthalter, der ihrem Treiben entgegen trat, keine Blöße zum Angriffe dar, so richteten sie ihren Zorn nicht selten gegen dessen Unterbeamte. Ein Beispiel hiervon liefert uns die Verurtheilung des P. Rutilius Rufus, der in der Provinz Asien Legat unter Q. Mucius Scävola P. M. gewesen war. Dieser hatte 9 Monate lang die Provinz verwaltet und sich durch die Strenge, mit der er Recht sprach, und durch seine musterhaften Anordnungen[60]) die Liebe und die Achtung der Provinz erworben; besonders hatte er dieselbe gegen die Chikanen und Betrügereien der Staatspächter in Schutz genommen. Da diese ihm nichts anhaben konnten, so forderten sie seinen oben genannten Legaten, der ihn in seiner Abwesenheit vertreten hatte, wegen Erpressung vor Gericht, und die Richter (sie waren alle aus dem Ritterstande, 92 v. Chr.) verurtheilten ihn, weil er im Einverständniß mit dem Prätor die Staatspächter in der Betreibung ihrer Geschäfte gehindert habe[61]). Die Verurtheilung erregte, wie Cicero bezeugt, einen gewaltigen Schrecken, da Niemand so unschuldig schien, daß er nicht die Gerichte der Ritter fürchtete[62]).

Das größte Unglück für eine Provinz war es, wenn ein habsüchtiger Statthalter durch Nachsicht gegen die Staatspächter sich zu bereichern suchte, indem er den Gewinn mit ihnen theilte. So allgemein bezeugt auch die vielfachen Chikanen und Ungerechtigkeiten der Staatspächter und ihrer Untergebenen sind, so würden wir doch ohne die Verrinischen Reden keine genaue und bestimmte Vorstellung von denselben haben. In Sicilien, wo nicht der Zehnte bei den meisten Städten nach der lex censoria von den Censoren in Rom, sondern nach der lex Hieronica in den Provinzen von den Quästoren verpachtet wurde, hatte Verres die Verpachtung des Zehnten in seine Hand genommen und nur seine Gühstlinge in der Regel als Pächter zugelassen. Es geschah nicht selten, daß die Zehntpächter (decumani) willkürlich mehr als den Zehnten von den Landbauern (aratores) erpreßten. Vor Verres war nach der lex Hieronica auf das gewissenhafteste das Interesse des Zehntpächters gewahrt, so daß weder bei den zu bestellenden Saatfeldern, noch auf der Tenne,

48) Cic. in Verr. III, c. 7. ad Q. Fratr. I, 1, c. 12. ad Att. VI, 2 §. 5.
49) in Verr. III, c. 57. Liv. XXI, 63.
50) p. imp. Pomp. c. 6. ad Q. Fratr. I, 1, c. 11.
51) in Verr. II, c. 71.
52) ad Q. Fratr. I, 1, c. 11 §. 33 und die schöne Stelle c. 7, §. 22.
53) ad Q. Fratr. I, 1, c. 11.
54) l. l. §. 32.
55) Plut. vita Luculli c. 20.
56) Appian. b. c. V. 4.
57) Liv. XLV, 18.
58) ad Q. Fratr. I, 1, c. 11.
59) Plut. vita Luculli c. 20.
60) ad Att. VI, 1, 15.
61) Cic. Divin. in Q. Caecil. c. 17, §. 57, dazu die Note von Zumpt; orat. p. Plancio c. 13, §. 33. Asconius in Divin. p. 122 ed. Orelli, Liv. ep. 70.
62) p. Scauro I, 2.

noch bei Fortschaffung und Ausführung des Getreides der Zehntpflichtige den Zehntpächter um ein Korn ohne die härteste Strafe betrügen konnte[63]). Dagegen war aber auch dafür gesorgt, daß dem Landbauer ebenfalls kein Unrecht geschah. Der Zehntpächter mußte also, wenn er glaubte, weniger als den Zehnten erhalten zu zu haben, eine Klage vor Gericht anstellen, um zu seinem Rechte zu gelangen. Verres nun, um sein und der Pächter Interesse zu fördern, stieß die ganze Gesetzgebung des Hiero um und gab die Zehntpflichtigen ganz der Willkür und Habsucht der Staatspächter Preis. Zuerst erließ er eine Verordnung, daß jene dem Staatspächter so viel zu geben gehalten seien, als dieser angegeben habe[64]). Zwar konnte der Zehntpflichtige nachträglich auf achtfachen Ersatz klagen; allein er war schon dadurch im Nachtheil, daß er nicht mehr im Besitz des Gegenstandes war, wegen dessen er klagte; sodann konnte er von den Richtern kein günstiges Urtheil erwarten, die Verres gegen Recht und Herkommen[65]) aus seiner Kohorte wählte. Deßhalb suchte der Landbauer, so gut es eben ging, sich mit dem Zehntpächter zu vergleichen und verzichtete auf eine gerichtliche Verfolgung[66]).

Damit jener um so leichter jede willkürliche Forderung durchsetzen könnte, hatte Verres zu dessen Gunsten eine zweite Verfügung erlassen, daß nämlich Niemand das Getreide eher von der Tenne wegschaffen dürfe, bevor er sich mit dem Zehntpächter geeinigt habe[67]). Dieser Erlaß war auf den Rath des Apronius, eines nichtswürdigen Menschen, der mit Verres den Gewinn theilte, ergangen, als ein angesehener römischer Ritter, Q. Septitius, sich weigerte, mehr als den Zehnten zu geben. Hierin lag schon ein lästiger Zwang, weil der Zehntpflichtige es vorzieht, mehr, als er verpflichtet ist, zu geben, um nicht sein Getreide dem Wind und Wetter Preis zu geben. Aber Septitius ließ sich durch diese Rücksicht nicht zu einem nachtheiligen Vergleich mit Apronius zwingen. Da erläßt plötzlich Verres eine dritte Verfügung im Interesse des letzteren, dahin lautend, daß vor dem 1. August ein Jeder den (zweiten) Zehnten ans Meer geschafft haben müsse[68]). Hierdurch wurde Septitius gleichsam mit gebundenen Händen dem Apronius übergeben. Denn wollte er nicht den zweiten Zehnten, den er vor dem 1. August ans Meer schaffen mußte, anders woher kaufen, so mußte er ihn von der Tenne nehmen; dies konnte er aber wieder nicht eher, als bis er sich nach der zweiten Verfügung mit dem Zehntpächter geeinigt hatte.

Eine weitere Verfügung, die den Zehntpächtern Gelegenheit zu allerlei Chikanen und Prellereien gab, befahl, die Anzahl der bebauten Morgen genau anzugeben. Ging Jemand nicht auf die unverschämten Forderungen derselben ein, so konnte er sicher sein, unter dem Vorwande wegen nicht richtiger Angabe der bebauten Morgen vor Gericht gestellt zu werden. Da aber nach einer anderen Verfügung des Verres, im Widerspruche mit den Rechten der Sikuler, der Angeklagte vor jedem Gerichte außerhalb seines Gerichtssprengels erscheinen mußte, vor welches ihn der Zehntpächter lud, und da die Richter aus der Kohorte des Verres gewählt wurden, so hatte jener, wenn er sich nicht vorher verglich, neben den großen Kosten der Reise und dem Versäumniß der Arbeit die sichere Aussicht, verurtheilt zu werden. Wagte je Einer, auf seine Unschuld vertrauend, vor Richtern, die Verres bestellt hatte, sein Recht zu suchen, so kam er sicherlich weit schlimmer

63) in Verr. III, c. 8, §. 20.
64) in Verr. III, c. 10, §. 25.
65) in Verr. II, c. 13.
66) in Verr. III, c. 12, §. 29.
67) in Verr. III, c. 14, §. 36.
68) l. l. mit der Note von Zumpt, der mit Recht behauptet, daß dieser Zehnte sich auf das frumentum emptum bezieht und also die alterae decumae bezeichnet, womit die Zehntpächter nichts zu thun hatten.

davon, als wenn er sich auf einen Vergleich eingelassen hätte. Unter mehreren Beispielen, die Cicero anführt, erwähne ich nur das Schicksal des Nympho aus Centuripä, eines angesehenen und begüterten Mannes, der unter dem Vorwande, die Zahl der Morgen nicht richtig angegeben zu haben, von dem Zehntpächter Apronius vor Gericht geladen und von Verres Richtern, ohne vorherige Untersuchung der Sache, da im Edikt keine bestimmte Strafe festgesetzt war, zum Verluste des sämmtlichen Getreides, was er auf der Tenne hatte, verurtheilt wurde[69]). Andere wurden durch körperliche Züchtigungen oder Androhung derselben gezwungen, Alles zu geben, was man von ihnen verlangte. Und von diesen Mißhandlungen wurden nicht nur die Sikuler getroffen, sondern auch römische Bürger und angesehene Männer aus dem Ritterstande[70]). Aber nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen ganze Gemeinden verfuhren die Zehntpächter, besonders Apronius, unter dem Schutze des Verres mit empörender Willkür[71]). Als Beispiel diene das Verfahren des Apronius bei der Verpachtung des Zehnten von dem leontinischen Acker. Da es häufig vorkam, daß die Zehntpflichtigen (aratores) 4, ja 5 Medimnen (1 Medimnus = 6 röm. Scheffel) von dem Morgen geben mußten, ja, ihnen oft nichts von dem ganzen Ertrage gelassen wurde, so kamen die Zehntpflichtigen von Centuripä, die den größten Theil des leontinischen Ackers bebauten, zusammen und schickten aus ihrer Mitte einen angesehenen Mann, mit Namen Andro, zum Apronius, der sich mit ihm dahin verglich, daß sie von jedem Morgen drei Medimnen gaben[72]). Wie groß und ungerecht diese Abgabe war, erhellt daraus, daß ein Medimnus auf einen Morgen gesäet wurde, und daß nur in ganz guten Jahren der Acker zehnfältige Frucht trug[73]). Es betrug also der Zehnte höchstens einen Medimnus, während die Zehntpflichtigen von Centuripä froh waren, mit drei Medimnen den Apronius befriedigen zu können. Da nun der leontinische Acker 30,000 Morgen groß war, so erhielt derselbe 90,000 Medimnen. Zieht man davon 36,000 Med., die er dem römischen Staate als Pacht bezahlte, ab, so hatte er einen reinen Gewinn von 54,000 Medimnen (= 324,000 röm. Scheffel). Dazu kam noch der Mißbrauch, daß drei Fünfzigstel vom Zehnten gegeben werden mußten, was 5400 Med. betrug (= 32,400 röm. Scheffel). Ferner zwang man die Zehntpflichtigen, zwei, wenigstens einen Sesterz für jeden Medimnus zu geben, was also 90,000 Sest. betrug. Rechnet man nun noch diejenigen hinzu, die mehr als drei Medimnen geben mußten — denn nicht Allen gelang es, den Apronius mit drei Medimnen zu befriedigen — so ergiebt sich nach Cicero ein Gewinn von ca. 400,000 röm. Scheffeln. Verres konnte sich allerdings hierbei rühmen, daß unter seiner Verwaltung der Zehnte so theuer verpachtet worden sei, da derselbe ja nur im allergünstigsten Falle 30,000 Med. betrug. Cicero beweis't aber gerade hieraus, daß Apronius, der dem Staate 36,000 Med. als Pachtsumme gab, nur durch betrügerischen Gewinn sich schadlos halten konnte[74]).

Indem ich meine Schilderung der Willkür und Bedrückung in den Provinzen mit diesen Beispielen beschließe, will ich noch kurz erwähnen, daß für die Provinzen mit dem Sturze der Republik in mancher Beziehung eine bessere Zeit eintrat. Schon der Umstand, daß die höchsten Stellen von dem Fürsten, nicht von der Gunst des Volkes verliehen wurden, hatte zur Folge, daß die Großen sich nicht mehr durch glänzende Spiele, Bestechung, Schenkungen u. s. w., um die Gunst des Volkes und somit seine Stimme zu gewinnen,

69) in Verr. III, c. 21.
70) in Verr. III, c. 24 — 25.
71) in Verr. III, c. 27 — 70.
72) in Verr. III, c. 48, §. 114.
73) in Verr. III, c. 47, §. 112.
74) in Verr. III, c. 49, §. 117.

in Schulden zu stürzen brauchten, die sie nur später als Statthalter durch Aussaugung der Provinz zu tilgen im Stande waren. Ferner wechselten die Statthalter nicht so häufig in den Provinzen, während zur Zeit der Republik fast jährlich ein Wechsel derselben Statt fand, die dann die kurze Zeit benutzten, um sich zu bereichern. Auch waren sie, besonders in den kaiserlichen, d. h. bedeutendern Provinzen, weniger selbständig, da sie dem Kaiser in wichtigern Dingen Bericht abstatten und seine Entscheidung einholen mußten. Gegen Ueberschreitungen war den Provincialen das Klagerecht erleichtert und die Aussicht auf ein unparteiisches Urtheil jedenfalls größer, als früher, wo die Richter nur zu häufig durch Bestechung, oder was auch öfter der Fall sein mochte, durch die Rücksicht auf den zu ihrem Stande gehörenden Angeklagten, das Recht fälschten. Schließlich trug nicht wenig zur Erleichterung des Looses der Provinzen bei, daß die Monarchie den Unterschied zwischen regierenden römischen Bürgern und Provincialen aufhob, und daß eben diese Gleichstellung höheres Ansehen und folglich auch eine humanere und gesetzmäßigere Behandlung denselben sicherte [75]).

75) Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, 3. Theil, 1. Abth. p. 293 ff.

Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

A. Wissenschaftliche Lehrgegenstände.

I. Prima. Ordinarius des I Cötus: Professor Hoß; des II Cötus: Oberlehrer Dr. Weinkauff.

Religion: 1) katholische: Die Glaubenslehre bis zur Lehre von der Erlösung. Wiederholungen aus der Kirchengeschichte und Sittenlehre nach Martin. 2 St. Peltzer. 2) evangelische: Die Glaubenslehre nach dem Lehrbuche von Petri. 2 St. Grashof. — Deutsch: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur der neueren Zeit; gelesen und erklärt wurden Goethe's und Schiller's Iphigenia; Erörterung einzelner Theile der Logik und der Theorie des Stiles; Anleitung zur Disposition und zum mündlichen Vortrage; Correctur der Aufsätze. 3 St. Pfarrius. — Latein: Beide Cötus combinirt; im Winter: Tacit. Ann. I und II, 1—26, 53—83; im Sommer: Cic. de orat. I. 4 St. Weinkauff. Horat. Carm. l. I und II mit Auswahl; Sat. I, 1, 3, 4, 6. Epist. I, 1—5. Wöchentlich 1 Pensum. 3 St. Hoß. Stillehre, Extemporalien, Aufsätze 1 St. In Cötus I der Director, in Cötus II Weinkauff. Privatim wurden vom Cötus I gelesen und vom Director controlirt: Cic. de nat. deor. II, 29—66; de offic. l. I und II; orr. pr. Milone, p. Ligario; epistolae select. nach dem Auszuge von Süpfle und Matthiae; Salusti coniur. Catil. Vom Cötus II: Cic. Laelius, controlirt von Weinkauff. — Griechisch: Demosth. oratt. Olynth. 1—3. in Phil. I. de Pace. Thucyd. l. II. 3 St. Hoß. Hom. Il. I—VIII, 200. 2 St. Grammatik nach Halm, Syntax II. Cursus (Syntax des Verbums), mündliche Uebersetzungen aus Halm, alle 14 Tage ein Exercitium, Extemporalien. 1 St. Weinkauff. Privatim las der I Cötus Hom. Il. XXIII, XXIV, der II Cötus Odyss. XXII—XXIV. — Französisch: Gelesen wurde: Einiges aus Mignet, Histoire de la révolution française, dann Andromaque und Iphigénie von Racine. Grammatik nach Knebel bis zu Ende, mit Ergänzungen aus Girault Duvivier. Schriftliche Arbeiten nach Probst, alle 14 Tage, mehrere Probearbeiten, Dictate und Extemporalien. 2 St. Benguerel. — Hebräisch: Die Formenlehre nach Gesenius' Grammatik wurde theils wiederholt, theils vervollständigt; aus dem Lesebuche von Brückner wurden übersetzt die Abschnitte I. Mos. 37. 39—41. Richter 9. 11. I Kön. 21. II Kön. 1. 2; ferner mehrere Psalmen: 1, 13, 15, 23, 24, 104, die zum Theil auswendig gelernt wurden. 2 St. Grashof. — Geschichte: Neue Geschichte; Wiederholung der alten. 3 St. Der Director. Mathematik: Stereometrie: planimetrische und stereometrische Aufgaben; Logarithmen, Trigonometrie, Gleichungen vom zweiten Grade mit mehreren Unbekannten, diophantische Gleichungen vom ersten Grade, Progressionen mit Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnung, Combinationslehre mit Anwendung auf Wahrscheinlichkeits-Rechnung, binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten. 4 St. Feld. — Physik: Lehre vom Weltgebäude, Optik und Akustik. 2 St. Feld.

II. Obersecunda. Ordinarius: Oberlehrer Haentjes.

Religion: 1) evangelische: Die christliche Sittenlehre nach dem Lehrbuche von Petri. Im Urtext wurde gelesen und größtentheils memorirt der Brief Jacobi. 2 St. Grashof. 2) katholische: Die Lehre von der Kirche und Kirchengeschichte bis zu den Zeiten Karl's des Großen, nach Martin. 2 St. Peltzer. — Deutsch: Gelesen und erklärt wurde das Nibelungenlied mit Uebergehung einiger Aventiuren; Anleitung zur Disposition und zum mündlichen Vortrag; Correctur der Aufsätze. 2 St. Pfarrius. — Latein: Gelesen wurde: Cic. or. pro Milone, oratt. Philippicae I und II, Salusti coni. Catilin., de bello Iugurth. c. I—50; privatim wurden gelesen unter steter Controle des Lehrers: Liv. XXI und XXII. Grammatik nach Zumpt. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale aus Süpfle. Von Weihnachten an alle 4 bis 5 Wochen ein lateinischer Aufsatz. 8 St. Haentjes. Virg. Aen. VII. Aus Seyffert's lat. Lehrstücken Nr. 1 bis 15. Zwei Stücke wurden auswendig gelernt. 2 St. Hoß. — Griechisch: Im Winter: Lysias orr. in Eratosth. und Agorat. Im Sommer: Herodot. l. I und III, mit Auswahl. Grammatik und Scripta nach Halm's Elementarbuch der griechischen Syntax. 4 St. Hoß. Homer. Odyss. l. XIII—XVIII, privatim l. I—IV; 138 Verse gelernt. 2 St. Der Director. — Französisch: Aus den Tableaux Historiques, von Goebel: 1) Episodes de l'histoire de l'Angleterre et des Normands par Augustin Thierry. 2) Fêtes de la cour de Philippe-Auguste par Capefigue. Syntax nach Knebel von §. 85 (von den Fürwörtern) bis §. 111 (Gebrauch der Participien). Alle 14 Tage ein französisches Pensum; schriftliche und mündliche Uebersetzung aus Probst's Uebungsbuch, 2. Theil. 2 St. Haentjes. — Hebräisch: Die Formenlehre bis zu den Adverbien; Uebung im Lesen und Uebersetzung leichterer Stücke aus Brückner. 2 St. Peltzer. — Geschichte: Geschichte der Römer von der Gründung der Stadt bis in die Kaiserzeit. 2 St. Pfarrius. — Mathematik: Proportionalität der Figuren, Inhaltsbestimmung, Auflösung planimetrischer Aufgaben. Potenzen und Wurzeln, Gleichungen des ersten Grades mit mehreren und des zweiten Grades mit einer Unbekannten. 4 St. Feld. — Physik: Lehre vom Magnetismus, der Elektricität und der Wärme, nach dem Lehrbuche von Koppe. 2 St. Feld.

III. Untersecunda. Ordinarius: Oberlehrer Dr. Eckertz.

Religion: comb. mit Obersecunda. — Deutsch: Die verschiedenen Dichtungsarten. Gedichte aus Deycks' Sammlung, namentlich Balladen, gelesen, erläutert und theilweise memorirt. Uebungen im Disponiren. Besprechung der alle vier Wochen eingelieferten Aufsätze. 2 St. Eckertz. — Latein: Cic. oratt. Catilin. I—IV (9 Cap. memorirt), de amicitia; privatim Cic. or. pro lege Manilia. Grammatik nach Zumpt: Gebrauch der Tempora, Modi, des Infinitivs, Imperativs und der Participien. Schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus Süpfle's Uebungsbuch. Wöchentlich ein Pensum. Extemporalien. 8 St. Eckertz. Virgil. Aen. V und VI — v. 300; memorirt wurden 150 Verse. 2 St. Pfarrius. — Griechisch: Wiederholung der unregelmäßigen Verba. Syntax des Artikels und der Pronomina nach Halm's Uebungsbuch, Th. II; alle 14 Tage eine häusliche oder in der Schule angefertigte Arbeit. Xenoph. Anab. V, VI, VII (theilweise). Zwei Capitel memorirt. 4 St. Eckertz. Hom. Odyss. I—IV, 310; memorirt wurden 200 Verse. 3 St. Pfarrius. — Französisch: Gelesen wurde: Michaud, Troisième Croisade. Grammatik nach Knebel, die Syntax vom Artikel, vom Hauptwort und vom Adjectiv. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. Viele Probearbeiten und Extemporalien. 2 St. Benguerel. — Geschichte: Geschichte der Griechen. 3 St. Eckertz. — Mathematik: Wiederholung des Pensums der Quarta und Tertia, Decimalbrüche, Proportionen, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehre vom Kreis und der Proportionalität der Linien. 4 St. Serf.

IV. Tertia. Ordinarius: Gymnasiallehrer Dr. Kocks.

Religion: 1) katholische: Die Sacramente der katholischen Kirche und das Gebet. 2 St. Peltzer. 2) evangelische: Erklärt wurde das Evang. Lucä und einzelne Theile daraus memorirt. 2 St. Kocks. — Deutsch: Wiederholt wurde die Lehre vom zusammengesetzten Satze und die Interpunctionslehre; alle drei Wochen ein Aufsatz gemacht; nach dem Lesebuch Uebungen im Lesen und Erzählen angestellt; dazu aus Uhland's, Körner's und Schiller's Gedichten mehrere gelesen und memorirt. 2 St. Kocks. — Latein: Wiederholung des Quarta-Pensums, Einübung der Syntaxis verbi nach Siberti, mit Benutzung der Uebungsbücher von Spieß und Süpfle. Wöchentlich ein Pensum. Gelesen wurde: Caes. d. b. G. I—III, auswendig gelernt: Caes. d. b. G. II, 18—28, und einzelne Sentenzen. 8 St. Kocks. Ovid. Metamorphos. I, 89—451; V, 341—661; VIII, 184—545; XI, 85—193; 73 Verse gelernt, Wiederholung und Einübung der nöthigen Hauptstücke aus der Prosodie und Metrik. 2 St. Der Director. — Griechisch: Wiederholung des Quarta-Pensums, Einübung der Verba auf $\mu\iota$, der unregelmäßigen Verba, der Partikeln und Wortbildungslehre nach Buttmann, gelegentlich einige syntaktische Regeln. Uebersetzt wurden dabei die entsprechenden Stücke aus Dominicus und Einzelnes aus Xenophon. Memoriren von Sentenzen. Seit Ostern wöchentlich 2 St. Homer, woraus 60 Verse auswendig gelernt wurden. Alle 14 Tage ein Pensum. 6 St. Kocks. — Französisch: Die Lehre vom Pronomen und Verbum nach Knebel's Schulgrammatik §§. 35–62, eingeübt an dem Uebungsbuche von Probst für die mittleren Klassen. 2 St. Bis Pfingsten Serf, von da an Benguerel. — Geschichte und Geographie: Deutsche Geschichte bis zum Tode Friedrich's des Großen. Repetition der Oro- und Hydrographie Deutschlands; politische Geographie Preußens und Oesterreichs. 3 St. Goldschmidt. — Mathematik: Buchstabenrechnen nach Heis bis §. 25 incl. Decimalbrüche. Geometrie bis zur Kreislehre incl. 3 St. Konen. — Naturkunde: Im Winter Zoologie, im Sommer Botanik. (Organographie im Allgemeinen, Betrachtung einzelner wichtigen Pflanzenfamilien im Besonderen.) 2 St. Pelzer.

V. Quarta. Ordinarius: Gymnasiallehrer Serf.

Religion: 1) evangelische: Gelesen wurde das Evangelium St. Matthäi, aus welchem längere Abschnitte (namentlich die Bergpredigt) memorirt wurden. Wiederholung früher gelernter Kirchenlieder. 2 St. Grashof. 2) katholische: Die Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche; die Sünde; die Tugend. 2 St. Peltzer. — Deutsch: Uebungen über Orthographie und Interpunction. Alle 3 Wochen ein Aufsatz. Uebungen im Vortrage memorirter Gedichte und im Nacherzählen gelesener und erklärter prosaischer Stücke. 2 St. Serf. — Latein: Die Lehre von der Congruenz und die Casuslehre, außerdem die Capitel über den Ablat. absol., das Gerundium und Gerundivum nach Siberti, eingeübt durch Extemporalien und durch schriftliches und mündliches Uebersetzen aus dem Uebungsbuch für die mittleren Classen von Spieß; wöchentlich ein häusliches Exercitium, alle 3 Wochen eine Probearbeit. Corn. Nepos: Miltiades, Themistokles, Aristides, Pausanias, Cimon, Lysander, Alcibiades, Thrasybulus, Conon, Iphicrates, Chabrias, Timotheus, Datames, Epaminondas, Pelopidas. Die Lehre vom Hexameter, Pentameter und der lateinischen Prosodie nach Siberti, eingeübt an dem Tirocinium von Siebelis; etwa 100 Verse wurden memorirt. 10 St. Serf. — Griechisch: Die regelmäßige attische Formenlehre bis zu den verbis contractis (incl.) nach Buttmann's kleiner Schulgrammatik, eingeübt an den Lesestücken von Dominicus und schriftlichen Exercitien. 6 St. Goldschmidt. — Französisch: Wiederholung der Declinationen und Hülfszeitwörter être und avoir nebst Einübung der regelmäßigen Zeitwörter; schriftliches und mündliches Uebersetzen aus der praktischen Vorschule von Probst, III. und IV. Abschnitt; alle 14 Tage eine Correcturarbeit. 2 St. Berghaus. — Geschichte und Geographie: Das Wichtigste aus der griechischen Geschichte und aus der römischen bis zum zweiten punischen Kriege. 1 St. Die außerdeutschen europäischen Staaten mit steter Wiederholung der Oro- und Hydrographie. 2 St. Konen. — Mathematik. Im Rechnen: Wiederholung der Bruchrechnung, gerade, umgekehrte und zusammengesetzte Regel de tri, Gesellschafts- und Vertheilungsrechnung, Kettenregel und Zinsrechnung nach Fölsing's Rechenbuch, Theil II. 2 St. Geometrie: Pensum der Quarta. 2 St. Pelzer.

VI. Quinta A. Ordinarius: Gymnasiallehrer Berghaus.

Religion: 1) katholische: a) biblische Geschichte des N. T. nach Kellermann; b) die Sacramente der Buße, Oelung, Priesterweihe, Ehe, und das Gebet nach dem regensburger Katechismus. 3 St. Peltzer. 2) evangelische: biblische Geschichte des N. T. nach Zahn. Memorirt wurden mehrere Kirchenlieder. 3 St. Grashof. — Deutsch: Uebungen im Rechtschreiben und Anfertigen kleiner Aufsätze; alle 14 Tage eine Arbeit; Vortrag und Erklärung einzelner Gedichte, verbunden mit Leseübungen. 2 St. Berghaus. — Latein: Wiederholung und Vollendung der ganzen Formenlehre; die wichtigsten Regeln aus der Syntax über den Accus. cum Inf. und die Participia; schriftliches und mündliches Uebersetzen aus Spieß' Uebungsbuch nebst Probearbeiten; wöchentlich eine Correcturarbeit. 10 St. Berghaus. — Französisch: Einübung der Declinationen und der Hülfszeitwörter être und avoir; schriftliches und mündliches Uebersetzen aus der praktischen Vorschule der französischen Sprache von Probst bis zum III. Abschnitt. 3 St. Berghaus. — Geographie: Die Flüsse Europa's und die größeren Flußgebiete desselben; politische Geographie von Spanien, Frankreich und Italien. 2 St. Berghaus. — Rechnen: Die Bruchrechnung, die Regel de tri nach Fölsing. 3 St. Pelzer. — Naturkunde: Beschreibung von Säugethieren und Vögeln nach vorgezeigten ausgestopften Exemplaren; Pflanzenbeschreibung. 2 St. Feld.

VII. Quinta B. Ordinarius: Hülfslehrer Dr. Hollander.

Religion: comb. mit Quinta A. — Deutsch: Im Winter alle 14 Tage ein orthographisches Dictat, im Sommer alle 3 Wochen ein Aufsatz; Memoriren von Gedichten; Uebungen im Nacherzählen; Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche. 2 St. Hollander. — Latein: Wiederholung und Vollendung der Formenlehre nach Siberti's Grammatik; die Regeln über den Accus. cum Inf. und die Participia nach Spieß' Uebungsbuch; mündliches und schriftliches Uebersetzen aus demselben; wöchentlich eine Reinarbeit. 10 St. Hollander. — Französisch: Die beiden ersten Abschnitte von Probst's praktischer Vorschule; im Sommer wöchentlich eine Reinarbeit. 3 St. Hollander. — Geographie und Geschichte: Repetition der Gebirge und Flüsse Europa's; politische Geographie der westlichen und südlichen Staaten Europa's. Gelegentlich Erzählungen historischer Ereignisse. 2 St. Hollander. — Rechnen: Wie in Quinta A. 3 St. Peltzer I. — Naturkunde: Wie in Quinta A. 2 St. Bis Pfingsten Serf, von da an Konen.

VIII. Sexta A. Ordinarius: Hülfslehrer Dr. Goldschmidt.

Religion: 1) katholische: a) Biblische Geschichte des A. T. nach Kellermann; b) Einübung und Erklärung der gebräuchlichsten Gebete; Beichtunterricht. 3 St. Peltzer. 2) evangelische: Biblische Geschichte des A. T. nach Zahn. Die h. zehn Gebote, mehrere Psalmen und Kirchenlieder wurden memorirt. 3 St. Grashof. — Deutsch: Uebungen im Lesen und Rechtschreiben, Wiedererzählen des Gelesenen, Memoriren kleiner Gedichte, die Lehre vom Satze, Regeln über Orthographie, Silbenabtheilung und Interpunction. 2 St. Goldschmidt. — Latein: Die regelmäßige Formenlehre nach Siberti's Schulgrammatik, eingeübt an dem Uebungsbuch von Spieß und durch wöchentliche schriftliche Exercitien. 10 St. Goldschmidt. — Geographie: Vorbegriffe; die fünf Erdtheile; die Meere, Inseln, Halbinseln, Meerbusen; Hauptländer der Erdtheile; Gebirge und Flüsse von Europa, nach Voigt. 2 St. Peltzer I. — Rechnen: Die Grundrechnungen mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen; Anfangsgründe der Bruchrechnung. 4 St. Feld. — Naturkunde: Während des Winters Zoologie und im Sommer Botanik. 2 St. Pelzer III.

IX. Sexta B. Ordinarius: Hülfslehrer Konen.

Religion: comb. mit Sexta A. — Deutsch: Uebungen im Rechtschreiben; Leseübungen und Vorträge kleiner Gedichte. 2 St. Konen. — Latein: Die regelmäßige Formenlehre nach Siberti und nach dem Uebungsbuche von Spieß. 10 St. Konen. — Geographie: Vorbegriffe der Geographie; die 5 Hauptmeere; Inseln und Halbinseln; die Hauptländer; Gebirge und Flüsse von Europa. 2 St. Konen. — Rechnen: wie Sexta A. 4 St. Peltzer I. — Naturkunde: wie Sexta A. 2 St. Pelzer III.

I. Real-Tertia. Ordinarius: Oberlehrer Feld.

Religion: comb. mit der Gymnasial-Tertia. — Deutsch: Uebung im Lesen und Wiedererzählen des Gelesenen, Einzelnes aus der Satzlehre an die Lectüre geknüpft, wöchentlich ein Gedicht auswendig gelernt und vorgetragen; alle 2 bis 3 Wochen ein Aufsatz. 3 St. Haentjes. — Latein: Gelesen wurden aus Jacobs' Elementarbuch II. S. 1—82. Grammatik nach Siberti bis zur Lehre von den Temporibus, eingeübt nach dem Uebungsbuch von Spieß für IV. Alle 14 Tage ein lateinisches Pensum. Compositionen und Extemporalien. 5 St. Haentjes. — Französisch: Gelesen wurden aus der Goebel'schen Sammlung die Eloges historiques von Cuvier und einige Stücke aus der Chrestomathie von Ploetz, woraus noch die erste Scene der Athalie auswendig gelernt wurde, nebst anderen Stücken. Grammatik nach Ploetz bis Lect. 58. Wöchentlich ein Pensum; viele Probearbeiten und Extemporalien. 4 St. Benguerel. — Englisch: Gelesen wurden aus Walter Scott's Tales of a grandfather Cap. I—IV. Grammatik nach Degenhardt's Elementarbuch bis Lect. 63 incl. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit und viele

Probearbeiten. Auswendig wurden mehrere Stücke gelernt. 4 St. Benguerel. — Geschichte und Geographie: Wiederholung der Geschichte des Alterthums; Geschichte des Mittelalters bis auf Rudolph von Habsburg mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte. Politische Geographie der außerdeutschen Staaten Europa's nach Voigt's Leitfaden. 2 St. Pfarrius. — Mathematik: Kreislehre, merkwürdige Puncte des Dreiecks, Pythagoräischer Lehrsatz, Proportionalität der Linien, Aehnlichkeit der Figuren, Inhaltsbestimmung. Division mehrgliedriger Buchstabenausdrücke, Proportionen, Decimalbrüche, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Umgekehrte Regel de tri, zusammengesetzte Regel de tri, Kettenregel, Mischungsrechnung. 6 St. Feld. — Naturkunde: Während des Winters die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers und allgemeine Physiologie nebst Uebersicht der Thierwelt. Im Sommer die Organographie und specielle Eintheilung der Pflanzen nach dem natürlichen Systeme. 2 St. Benguerel.

II. Real-Quarta. Ordinarius: Gymnasiallehrer Dr. Benguerel.

Religion: comb. mit der Gymnasial-Quarta. — Deutsch: Die Lehre von der Interpunction. Alle 14 Tage ein Aufsatz. Uebungen im Vortrag memorirter Gedichte und Wiedererzählen. Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche. 3 St. Hollander. — Latein: Repetitionen aus der Formenlehre; die Lehre von der Congruenz und dem Gebrauch des Nominativ, Accusativ und Dativ, eingeübt an dem Uebungsbuch von Spieß für die mittleren Classen; wöchentlich ein Exercitium oder eine Probearbeit. Lectüre aus dem Lesebuch von Jacobs. 6 St. Bis Pfingsten Weinkauff, von da an Serf. — Französisch: Grammatik: Wiederholung von Ploetz Theil I. und Einübung der unregelmäßigen Zeitwörter. Syntax nach Ploetz bis Lect. 32. Wöchentlich ein Pensum, im Sommer häufige Extemporalien. Lectüre: Michaud, Première Croisade und einige Stücke aus Ploetz' Chrestomathie. Aus diesem Buche wurden viele Stücke auswendig gelernt. 5 St. Benguerel. — Geographie und Geschichte: Geographie Deutschlands. 2 St. Griechische Geschichte bis zum Tode Alexander des Großen. Römische Geschichte bis zu den Gracchen. 2 St. Konen. — Mathematik: Fortgesetzte Uebungen im Rechnen, namentlich in der Anwendung der Regel de tri auf Vertheilungs-, Gesellschafts- und Zinsrechnung. 2 St. Planimetrie bis zur Kreislehre incl. 2 St. Buchstabenrechnung nach dem Uebungsbuch von Heis bis §. 25 incl. 2 St. Im Ganzen 6 St. Serf. — Naturkunde: Während des Winters Zoologie, besonders wurde die Anatomie berücksichtigt. Im Sommer Botanik, hauptsächlich Organographie und Systematik. 2 St. Benguerel.

B. Technische Fertigkeiten.

I. Zeichnen. a) Im Gymnasium: von Oberprima bis Gymnasial-Tertia: Bauzeichnen nach Schinkel'schen u. a. Vorlegeblättern; Freihandzeichnen nach künstlerisch ausgeführten Vorlagen. 2 St. Nagel. — Quarta: Im Winter wurde nach Vorzeichnungen auf der Tafel gearbeitet und damit die Lehre vom Licht und Schatten, von der Linear- und Farben-Perspective verbunden; im Sommer Zeichnen nach kleineren Vorlagen. 2 St. Nagel. — Quinta A. und B.: Erklärung und Einübung von Linien, Winkeln, Figuren, dazu das Nöthigste aus der Perspective, je 2 St. Peltzer I. b) In der Realschule: Tertia: Zeichnen nach künstlerisch ausgeführten Vorlagen; Linear- und Schatten-Perspective. 2 St. Nagel. — Quarta: Die Lehre von der Linear-Perspective, verbunden mit der Schatten-Perspective; Schattiren mit dem Wischer und in der Manier des Schraffirens. Die Vorwürfe wurden nach Vorzeichnungen auf der Tafel mit beigefügtem Maße aufgefaßt. Comb. mit Tertia.

II. Schreiben: Real-Quarta: Deutsche Schrift nach Vorschriften des Lehrers. 2 St. Peltzer I. — Quinta A.: Vorschriften nach Heinrigs. 3 St. Berghaus. — Quinta B.: Lateinische Schrift. 3 St. Peltzer I. — Sexta A.: Lateinische Schrift. 3 St. Peltzer I. — Sexta B.: Wie in Sexta A. Derselbe.

III. Singen: Von Oberprima bis Quarta: Vierstimmige Gesänge für gemischten Chor. 2 St. Gerbracht, seit Neujahr Peltzer I. — Quinta: Zweistimmige Lieder guter Meister, einstimmige Volkslieder. 2 St. Dieselben. — Sexta: Treffübungen, ein- und zweistimmige Lieder aus der Gesanglehre von Widmann, Volkslieder. 2 St. Dieselben.

IV. Turnen: Sämmtliche Schüler der Anstalt waren in vier große Abtheilungen getheilt: 1. Abtheilung (Ober- und Unter-Primaner und Ober-Secundaner): Schwierigere Frei- und Ordnungsübungen, Geräthturnen an einzelnen Riegen an Barren, Reck, Leiter, Pferd, Sturmspringel ꝛc. 2 St. Angerstein. 2. Abtheilung: Cötus A. (Unter-Secundaner): siehe 1. Abth. 1 St. Angerstein. Cötus B. (Unter-Secundaner, Gymnasial- und Real-Tertianer): Frei- und Ordnungsübungen nach Spießischem System, Geräthturnen in Massenübungen an Hang- und Stemmgeräthen (Barren, Leiter ꝛc.) und in einzelnen Riegen an Sprunggeräthen. 1 St. Angerstein. 3. Abtheilung: Cötus A. (Gymnasial- und Real-Tertianer und Quartaner): Im Winter: leichtere Frei- und Ordnungsübungen nach Spieß und Massenübungen an allen Geräthen. Im Sommer wie 2. Abth., Cötus B. 1 St. Angerstein. Cötus B. (Gymnasial- und Real-Quartaner): wie Cötus A. derselben Abth. 1 St. Angerstein. 4. Abtheilung: Cötus A. (Quinta A. und Sexta A.): Frei- und Ordnungsübungen nach Spieß. 1 St. Im Winter Serf, im Sommer Angerstein. Cötus B. (Quinta B. und Sexta B.): wie Cötus A. derselben Abth. 1 S. Im Winter Serf, im Sommer Angerstein. — Die Schüler der 1. bis 3. Abtheilung hatten ihre Uebungen in der Turnhalle an Mauritius-Steinweg, die der 4. Abtheilung auf dem Spielplatze der Schule.

Uebersichts-Tabelle

über die Verwendung der Lehrkräfte und die Vertheilung des Unterrichtes*).

Lehrer.	Prima.	Ober-secunda.	Unter-secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta A.	Quinta B.	Sexta A.	Sexta B.	Real-tertia.	Real-quarta.	Summe der Stunden.
	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	
Prof. Dr. Herbst, Director.	Lat.in Ia. 1 Gesch. 3	Griech. 2		Lat. 2								8
Prof. Hoß, Oberl., Ord. in Ia.	Lat. 3 Griech. 3	Lat. 2 Griech. 4										12
Prof. Dr. Pfarrius, Oberl.	Deutsch 3	Deutsch 2 Gesch. 2	Lat. 2 Griech. 3							Gesch. 4		16
Grashof, Reg.-Rath, evangel. Rel.-Lehrer.	Relig. 2 Hebr. 2	Religion 2			Relig. 2	Religion 3		Religion 3			Rel.cmb. mit Quarta.	14
Haentjes, Oberl., Ord. in IIa.		Lat. 8 Franz. 2								Deutsch 3 Lat. 5		18
Dr. Eckertz, Oberl., Ord. in IIb.			Deutsch 2 Lat. 8 Griech. 4 Gesch. 3									17
Feld, Oberl., Ord. in III-real.	Mathem. 4 Physik 2	Math. 4 Physik 2				Naturk. 2		Rechn. 4		Math. 6		24
Dr. Weinkauff, Oberl., Ord. in Ib.	Lat. 4 Lat.in Ib. 1 Griech. 3										Lat. 6	14
Peltzer, katholischer Relig.-Lehrer.	Rel. 2	Religion 2 Hebr. 2		Relig. 2	Relig. 2	Religion 3		Religion 3		Rel.cmb. mit Tert.	Rel.cmb. mit Quarta.	16
Dr. Kocks, Gymn.-Lehr., Ord. in III.				Relig. 2 Deutsch 2 Lat. 8 Griech. 6						Rel.cmb. mit Tert.		18
Berghaus, Gymn.-Lehr., Ord. in Va.					Franz. 2	Deutsch 2 Lat. 10 Franz. 3 Schrb. 3 Geogr. 2						22
Serf, Gymn.-Lehrer, Ord. in IV.			Math. 4	Franz. 2	Deutsch 2 Lat. 10	Naturk. 2					Math. 6	26
Dr. Benguerel, Gymn.-Lehrer, Ord. in IV-real.	Franz. 2	Franz. 2				(leitete im Winter die Turnübungen in VI u. V.)				Franz. 4 Engl. 4 Naturk. 2	Franz. 5 Naturk. 2	21
Dr. Hollander, Hülfsl. Ord. in Vb.						Deutsch 2 Lat. 10 Franz. 3 Geogr. 2					Deutsch 3	21
Dr. Goldschmidt, Hülfsl., Ord. in VIa.				Gesch. 2	Griech. 6			Deutsch 2 Lat. 10				20
Konen, Hülfsl., Ord. in VIb.				Math. 3	Gesch. u. Geogr. 3				Deutsch 2 Lat. 10 Geogr. 2		Gesch. u. Geogr. 4	24
Peltzer, Hülfsl.	Gesang im ersten Cötus 2					Zeichn. 2	Rechn. 3 Schrb. 3 Zeichn. 2 Gesang 2	Geogr. 2 Schrb. 3 Gesang 2	Rechn. 4 Schrb. 3		Schrb. 2	30
Pelzer, Schulamts-Candidat.				Naturk. 2	Math. 4	Rechn. 3		Naturk. 2	Naturk. 2			13
Nagel, Zeichen-L.	(Prima bis Tertia) Zeichnen 2			Zeichn. 2						Zeichnen 2		6
Angerstein, Turn-L.	6 St. in Prima bis Quarta, im Sommer noch 2 St. in Quinta und Sexta.											8

*) Nach dem Lectionsplan für den Winter; die in Folge der Erkrankung des Herrn Weinkauff seit Pfingsten eingetretenen Abweichungen erhellen aus der vorangehenden Aufstellung der absolvirten Lehrpensa.

Themata der deutschen und lateinischen Aufsätze in den beiden Primen und Secunden.

A. in Prima:

a. Deutsche. 1. a) Wahre Größe sucht keinen Ruhm. b) Die beiden Gracchen und ihre Reformbestrebungen. 2. a) Armuth und Reichthum nach ihrem Einfluß auf die Sittlichkeit. b) Ueber den Einfluß der Kreuzzüge auf das Emporblühen der Poesie im Zeitalter der Hohenstaufen. 3. a) Was ist unter Hochdeutsch zu verstehen? b) In wiefern ist die Entsagung eine wesentliche Bedingung des Lebensglückes? 4. Je kleiner sein Gesichtskreis, desto größer dünkt sich der Mensch. 5. a) Der Anblick der Natur eine Demüthigung und Erhebung für den Menschen. b) Durch welche seiner Bestrebungen hauptsächlich gab Klopstock der deutschen Dichtkunst einen neuen Aufschwung? 6. a) Kenntnisse der beste Reichthum. b) „Weh dem, der fern von Eltern und Geschwistern ein einsam Leben führt!" c) Friedrich's des Großen Verdienste um den Aufschwung, den in seiner Zeit die deutsche Literatur genommen. 7. In wiefern sind Widerwärtigkeiten eine Schule des Lebens? 8. Tollkühnheit verhält sich zum Muthe ungefähr wie Zaghaftigkeit zur Vorsicht.

b. Lateinische. α. in Oberprima: 1. Unius viri prudentia Graecia liberata est, Europaeque succubuit Asia. (Corn. Nep. v. Them. c. 5). 2. Vitam rusticam et suavissimam et honestissimam Romanis visam esse. 3. Xenophontis ad milites de reditu fortiter suscipiendo adhortatio (nach Anab. III, 1, 7—32). 4. a) De Ciceronis in epistulis scribendi laude; b) T. Annius Milo num iure damnatus esse videatur? c) De L. Sergii Catilinae ingenio et consiliis quid iudicandum sit (auf Grund der Privatlectüre). 5. Nec honestam nec utilem fuisse Catonis de delenda Carthagine sententiam. 6. Parum recte Ciceronem iudicasse de Gracchis, de orat. I, 9, 38. 7. Nescio qua natale solum dulcedine captos Ducit et inmemores non sinit esse sui. 8. Rectene Livius Romanorum reges dixerit pro suo quemque ingenio de re publica bene meruisse (Classenarbeit). Außerdem wurden von den fortgeschritteneren Schülern in zweimonatlichen Fristen folgende Themata, alle auf Grund der Lectüre der betreffenden Hauptquellen bearbeitet: 1. De Solone et legislatore et poeta. 2. Ciceronianus Catilina num congruat cum Salustiano? 3. De Socrate reo.

β. In Unterprima: 1. a) Ulixes Penelopae procos ulciscitur (Odyss. XXI). b) Laudes P. Corn. Scipionis Africani maioris. c) Oedipodis regis Thebanorum fata exponantur (Ferien-Aufsatz). 2. C. Julii Caesaris laudes. 3. Aurea aetas Augusti. 4. De expeditione Cyri minoris in Artaxerxem fratrem suscepta (Xenoph. Anab.) 5. Illustria quaedam apud veteres paria amicorum laudantur. 6. De Pannonicarum et Germanicarum legionum seditionibus quae mortuo Augusto factae sunt (Tac Ann. I.) 7. Breves et infaustos populi Romani fuisse amores (Tac. Ann. II, 41). 8. Omne malum nascens facile opprimitur, inveteratum fit plerumque robustius (Cic. Philipp. V, 11, 31). Chrie. 9. C. Marius patriae suae et propugnator et pestis.

B. in Obersecunda.

a. Deutsche. 1. Ueber den Werth der Gesundheit. 2. a) Wichtigkeit der Geographie für das Studium der Geschichte. b) Die Macht der Gewohnheit. 3. a) Die durch Servius Tullius herbeigeführten Veränderungen in der römischen Verfassung. b) Der Kampf der Horatier und Curiatier, erzählt nach Livius. 4. a) Die Folgen der Unordnung. b) Charakterisirung des C. Marcius Coriolanus. 5. Ueber den Unterschied von Wißbegier und Neugier. 6. a) Die Ansichten der Römer über die Heiligkaltung der Verträge, nach Liv. lib. IX. cap. VIII. ff. b) Sigfried's Tod, dem Nibelungenliede nacherzählt. 7. Alte Fehler ablegen ist oft schwerer, als neue von sich fern halten. 8. a) Des L. Cornelius Sulla erster Zug gegen Rom nach seinen Ursachen und Folgen. b) Ueber Goethe's Ausspruch: Versuche deine Pflicht zu thun, und du weißt gleich, was an dir ist. 9. Das Studium der Geschichte ein Beförderungsmittel opferwilliger Vaterlandsliebe.

b. Lateinische. 1. Quomodo factum est, ut principatus maritimus a Lacedaemoniis ad Athenienses translatus sit? 2. Qui factum est, ut Tarquinii urbe pellerentur? 3. Quibus potissimum argumentis Cicero Milonem a crimine Clodiano defenderit. 4) Quomodo Cicero oratione Philippica altera Antonii crimina in se prolata diluere conatus est? 5. Fortuna quam fluxa et fragilis sit, Cn. Pompeii vita optime probatur. 6. Enarrentur Tarquiniorum conatus regni recuperandi. 7. Qui clarissimi et de republica longe meritissimi dictatores fuerint.

Themata zu den diesjährigen Abiturienten-Arbeiten.

1. Religionsaufsatz: a) für die Katholiken: Ueber die Erbsünde und ihre Folgen; b) für die Evangelischen: Uebersichtliche Darstellung der Pflichten, welche der Christ zu erfüllen hat als Glied der Familie und des Staates.

2. Deutscher Aufsatz: Was verschaffte dem Könige Friedrich II. von Preußen den Namen des Großen?

3. Lateinischer Aufsatz: Uter Homero magis laudatus, Achilles an Hector?

4. Hebräisch: I. Sam. 16, 1—7.

5. Mathematik: a) Ein Dreieck zu construiren, wenn gegeben ist die Grundlinie, ein anliegender Winkel und die zu diesem Winkel gehörige Mittellinie. b) Aus dem Mantel eines parallel abgestumpften geraden Kegels 397,3682, dem Neigungswinkel seiner Seiten gegen die Grundfläche 50° 46′ und dem Verhältniß der beiden Radien 3 : 2 diese Radien und das Volumen zu berechnen. c) Die Mittelpuncte zweier Kreise bewegen sich auf den Schenkeln eines rechten Winkels, und zwar der eine aus einer Entfernung von 30 Fuß nach dem Scheitel hin, der andere vom Scheitel aus. Der erste hat einen Radius von 4 Fuß und eine Geschwindigkeit von 10 Fuß, der andere einen Radius von 6 Fuß und eine Geschwindigkeit von 2 Fuß in der Secunde. Nach wie viel Secunden berühren sie sich? d) Der Inhalt eines Dreiecks ist 630 Quadratfuß, ein Winkel beträgt 75° 44′ 59″, 63 und die Summe der einschließenden Seiten ist 77 Fuß. Wie groß sind die Seiten des Dreiecks?

6. Außerdem die vorgeschriebenen lateinischen, griechischen, französischen Exercitien.

II. Auswahl aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

1. Vom Königl. Provincial-Schul-Collegium d. d. 8. Sept. 1862, betreffend die Berufung des Elementarlehrers Peltzer als prov. Hülfslehrer am Gymnasium.

2. Desgl. d. d. 12. Sept.: Die Primaner sind anzuhalten, ihre sämmtlichen schriftlichen Schularbeiten bis zur Abiturienten-Prüfung aufzuheben, um sie dann mit ihren Leistungen im Examen vergleichen zu können.

3. Desgl. d. d. 29. December, betreffend die Uebertragung des Gesang-Unterrichts auf den Hülfslehrer Ad. Peltzer.

4. Desgl. d. d. 10. April 1863, betreffend die Ernennung des wiss. Hülfslehrers Dr. Benguerel zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium und der Realschule.

5. Desgl. d. d. 24. April, betreffend das Fortbestehen der öffentlichen Prüfungen am Schlusse des Schuljahres.

6. Vom Königl. Ministerium, d. d. 19. Mai, betreffend die Betheiligung an der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

7. Vom Königl. Ministerium, d. d. 5. Juni, betreffend die Erhöhung des Gehaltes der ersten und zweiten Oberlehrerstelle um je 30 und 50 Thlr. jährlich.

8. Vom Königl. Ministerium, d. d. 19. Juni, betreffend die Bewilligung der nachgesuchten Emeritirung der Professoren Hoß und Dr. Pfarrius.

9. Nachstehende, auch in den Amtsblättern bereits veröffentlichte Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 27. April. d. J. soll, als von allgemeinem Interesse, vollständig in dem Programm zum Abdruck kommen:

Bekanntmachung.

Wir bringen im öffentlichen Interesse einige allgemeine Bestimmungen, den Besuch der höheren Schulen unseres Aufsichtskreises betreffend, in Erinnerung.

Der Eintritt in die unterste Classe (Sexta) der Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen soll nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen. Daß derselbe aber auch nicht nach vollendetem zehnten Lebensjahre erfolge, ist dringend zu wünschen, weil nur in diesem Falle der Schüler, sei es, daß er den ganzen, für Gymnasien und Realschulen mindestens achtjährigen, in der Regel längeren Schulcursus durchmachen, oder daß er denselben auf einer mittleren Stufe abbrechen soll, in dem angemessenen Lebensalter mit der entsprechenden Schulbildung zu höheren Studien übergehen, oder ins bürgerliche Leben eintreten kann.

Für die Aufnahme in Sexta wird mindestens gefordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des Alten und Neuen Testaments und (bei evangelischen Schülern) mit den wichtigsten Bibelsprüchen und einigen Liedern.

Die Elementarschulen verfolgen in der Regel eine wesentlich andere Aufgabe, als die Schüler für die unterste Classe der höheren Schulen vorzubilden, und sind deßhalb keineswegs überall in der Lage, Knaben im zehnten Jahre mit den vorgedachten Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet zu entlassen. Es ist deßhalb zu wünschen, daß mit den höheren Schulen eigene Vorschulen verbunden seien, welche zur rechtzeitigen Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit geben.

Die Aufnahme neuer Schüler und die Versetzung in höhere Classen findet jährlich einmal im Herbste Statt; nur wenn besondere und dringende Gründe obwalten, kann eine Ausnahme hiervon Statt finden.

In den beiden oberen Classen (Prima und Secunda), deren jede in eine obere und untere Abtheilung zerfällt, ist der Lehrgang zweijährig. Der Versetzung nach Prima muß ein mindestens zweijähriger Besuch der Secunda vorhergehen, und die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung ist von einem zweijährigen Unterrichte in Prima bedingt. Wer indeß von einer Anstalt aus ungerechtfertigten Gründen, oder weil er ausgeschlossen worden, an eine andere übertritt, dem wird das Halbjahr, in welches dieser Uebertritt fällt, auf den zweijährigen Cursus der Prima nicht angerechnet.

In den vier unteren Classen (Tertia, Quarta, Quinta, Sexta) ist der Unterricht so geordnet, daß jede derselben von fleißigen Schülern in einem Jahre zurückgelegt werden kann. Die Abtheilungen, in welche diese Classen bei übergroßer Schülerzahl getheilt

werden müssen, stehen neben einander, nicht über einander, und eine Unterscheidung derselben als Obertertia und Untertertia, Oberquarta und Unterquarta u. s. w. findet nicht Statt. Bei den unverschuldeten und verschuldeten Unterbrechungen und Störungen des Schulbesuches und des Fleißes eines Schülers, welche während des eine Reihe von Jahren umfassenden Schulcursus so oft eintreten, werden indeß immer viele Schüler in dem Falle sein, nicht in einem Jahre zur Versetzung in eine höhere Classe reif zu werden, und werden deßhalb den Lehrgang einer und der andern dieser Classen in einem zweiten Jahre wiederholen müssen. Besonders oft wird dieser Fall in Tertia eintreten, da die Versetzung aus dieser Classe nach Secunda nur bei ganz unzweifelhafter Reife für dieselbe Statt finden kann.

Schüler der vier unteren Classen eines Gymnasiums oder Progymnasiums und der drei unteren Classen der Realschulen, deren Lehrer einstimmig zu dem Urtheil gelangen, daß, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in einer dieser Classen die Versetzung in eine höhere Classe noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule für sie nutzlos sein würde, werden aus der Anstalt entfernt werden, nachdem ihren Angehörigen ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

III. Aus der Chronik der Anstalt.

Dinstag den 7. October fanden die Versetzungs-, Mittwoch den 8. die Aufnahme-Prüfungen Statt. Donnerstag den 9. wurde das Schuljahr mit einem Gottesdienste der katholischen, mit einer Schulandacht der evangelischen Schüler eröffnet. — Das Lehrerpersonal blieb wesentlich unverändert. Der Urlaub des Oberlehrers Oettinger dauerte bis zum Eintritt seiner nachgesuchten Emeritirung fort. Sein Vertreter im Sommer 1862, Dr. Kettelhoit, ging nach gewissenhafter Amtsführung zu einer anderen Bestimmung über; neu berufen wurde, einstweilen provisorisch, der Elementarlehrer Adolf Peltzer aus Zülpich, der von Neujahr 1863 ab auch die bis dahin von Herrn Gerbracht mit Treue und Geschick geleiteten Gesangstunden übernahm. Außerdem trat zur Ableistung des vorschriftsmäßigen Probejahres der Schulamts-Candidat Karl Pelzer aus Münster ein.

Im Beginn des Schuljahres wurde auch die Real-Tertia mit 25 Schülern und unter Zugrundelegung des Lehrplanes für die Realschulen I. Ordnung eröffnet. — Auf das bereits im vorjährigen Programm erwähnte so dankenswerthe Anerbieten einer Anzahl angesehener Mitbürger unserer Stadt, für den Neubau eines Real-Schulhauses ein entsprechendes Capital als Darlehen unter sehr günstigen Bedingungen aufzubringen, konnte das Ministerium aus „verfassungsmäßigen Bedenken" nicht eingehen, sprach aber in einer Verfügung vom 2. Mai dieses Jahres den Herren Zeichnern für ihre Opferwilligkeit Dank und Anerkennung aus. Dem Bedürfniß neuer Classenlocale wird durch Hinzuziehung und zweckentsprechende Einrichtung einiger Räume in der Amtswohnung des ausscheidenden ersten Oberlehrers genügt werden. Ferner wurde der Neubau einer zugleich als Aula verwendbaren Turnhalle von dem Ministerium bewilligt. — Die beiden Primen des Gymnasiums konnten wegen schwächerer Frequenz außer in den lateinischen Stilstunden zusammengelegt werden, — eine Combination, die selbstverständlich nur so lange dauern wird, als es aus dem angegebenen Grunde ohne irgend einen Nachtheil geschehen kann.

Für die drei unteren Classen wurde ein s. g. Silentium eingerichtet, in welchem die sich meldenden Schüler in bestimmten Stunden und in drei verschiedenen Classenzimmern unter der Aufsicht von Lehrern ihre Arbeiten anfertigten. Im Winter war die Theilnahme eine recht zahlreiche, geringer im Sommer. An der Leitung dieser Arbeitsstunden betheiligten sich die Herren G. L. Serf (IV.), G. L. Berghaus und Dr. Hollander (V.), Dr. Goldschmidt und Peltzer I. (VI.).

Am 9. November wurde in der St. Jakobs-Pfarrkirche ein besonderer feierlicher Gottesdienst zum Seelenheile und Andenken an die frommen Stifter der hier bestehenden Studien-Stiftungen abgehalten, welchem die katholischen Lehrer und Schüler beiwohnten.

Vor Beginn der Weihnachtsferien wurden den Schülern der beiden unteren Classen kurze Quartal-Censuren ertheilt. Die Weihnachtsferien dauerten vom Mittwoch den 24. December bis zum Sonnabend den 3. Januar excl.

Den vaterländischen Festtag des 17. März konnte die Schule wegen Mangels einer Aula leider nur in ganz beschränkter Weise mitfeiern. Es wurden in allen Classen von den Ordinarien geeignete Ansprachen über die geschichtliche und patriotische Bedeutung des Tages gehalten.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs wurde in dem uns abermals zur Verfügung gestellten kleineren Gürzenich-Saale durch einen zahlreich besuchten Schulactus festlich begangen. Die Festrede des Oberlehrers Dr. Eckertz betrachtete „die Rheinprovinz und Köln unter preußischer Herrschaft". Außerdem trug der Oberprimaner Jakob Doerkes eine selbstverfertigte Arbeit vor „über Ewald Christian v. Kleist". Mit dem Vortrag der Reden und Gedichte wechselten Gesangstücke ab, darunter zwei Baß-Soli des Gesanglehrers Peltzer I.

Vom 27. Nachmittags — 31. März fanden in Gegenwart des gesammten Lehrer-Collegiums die allgemeinen mündlichen Classenprüfungen Statt, nachdem zuvor in allen Classen schriftliche Probearbeiten waren angefertigt worden. Die Gegenstände

der mündlichen Prüfung waren: In VI., V., IV. real., III. gymn., II. a und b Latein und Mathematik resp. Rechnen, in IV. gymn. Latein und Französisch, in III. real. Englisch und Mathematik, in I. Horaz und Homer.

Die Osterferien begannen Mittwoch den 1. April und dauerten bis Freitag den 17. April. Donnerstag den 16., Nachmittags, fand die Aufnahme-Prüfung Statt. — Im Laufe der Ferien, am 7. April, kam die zu Mülheim a. d. Ruhr am 19. October 1862 vorbereitete Versammlung rheinischer Schulmänner (von Gymnasien, Realschulen und verwandten Anstalten) in Düsseldorf sehr zahlreich zusammen. Auch von unserer Anstalt nahmen acht Collegen Theil. Möge aus diesen Anfängen ein gedeihliches Resultat erwachsen!

Mit dem 1. April d. J. trat der Oberlehrer Oettinger definitiv aus dem Lehrer-Collegium aus und in den schon lange gewünschten Ruhestand über, nachdem er am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium 35 Jahre (definitiv angestellt seit 32½ Jahre) als Lehrer der Mathematik, Geographie, Geschichte und des Deutschen mit strenger Pflichttreue und Hingebung gewirkt hatte. Des Königs Majestät haben ihm in Anerkennung seiner langen und verdienstlichen Thätigkeit unterm 24. Juni d. J. den Rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen geruht. Möge dem treuen und langjährigen Mitarbeiter in leiblicher und geistiger Frische noch ein langer friedlicher Feierabend beschieden sein!

Im Beginn des Sommer-Halbjahres wurde der wiss. Hülfslehrer Dr. Benguerel zum ordentlichen Lehrer an den Gymnasial- und Realclassen für die neueren Sprachen und Naturwissenschaften ernannt.

Am 28. April Nachmittags fand ein allgemeiner Spaziergang aller Classen unter Führung ihrer Ordinarien Statt. Ebenso wurden am 30. Juli für die beiden untersten Classen auf einen halben, für die übrigen auf einen ganzen Tag Wanderungen unternommen: nach dem Siebengebirge, ins Sieg- und Aggerthal, nach Haus Forst, Königsdorf u. s. w.

Die Pfingstferien dauerten vom 23. Mai bis zum 1. Juni.

Die schriftliche Abiturienten-Prüfung wurde in der Woche vom 22.—27. Juni abgehalten; die mündliche fand am 20. und 21. August unter dem Vorsitze des Herrn Domcapitulars und Geh. Regierungsrathes Schweitzer Statt. Ueber das Ergebniß wird unten berichtet werden.

Die schriftlichen Ascensions-Arbeiten wurden in der dritten und vierten Woche des August angefertigt.

Der Gesundheits-Zustand von Lehrern und Schülern blieb nicht ohne Störung. Von kürzeren Unterbrechungen abgesehen, sah sich leider der Oberlehrer Dr. Weinkauff in Folge heftiger Erkrankung genöthigt, vom 1. Juni bis zum 1. August seinen Unterricht auszusetzen. Er wurde durch die Collegen Hoß, Haentjes, Serf, Benguerel, Konen und den Unterzeichneten vertreten.

Durch Tod abberufen wurden drei brave Schüler: Der Quintaner Eduard Joseph Cremer aus Dürboslar am 23. August 1862 (die Nachricht konnte nicht mehr in das vorjährige Programm aufgenommen werden); der Tertianer Albert Herz aus Köln am 1. October 1862 (da sein Tod in die Ferien fiel, so war es Lehrern und Schülern leider nicht möglich, ihm die letzte Ehre zu erweisen); der Untersecundaner Wilhelm Schmitz aus Köln am 2. Februar 1863 nach langen, schweren Leiden.

Der sittliche und disciplinarische Zustand der Anstalt war im Allgemeinen befriedigend, doch mußten leider vier Schüler ausgeschlossen werden.

Zum Schluß dieses geschichtlichen Berichtes habe ich mitzutheilen, daß uns am Ende des Schuljahres der Verlust von zwei langjährigen und vielverdienten Mitarbeitern, der Professoren Hoß und Dr. Pfarrius, bevorsteht. Denselben wurde die nachgesuchte Amtsentlassung unterm 21. Juli in den anerkennendsten Ausdrücken gewährt und dem ersteren von des Königs Majestät der Rothe Adler-Orden IV. Classe, den Professor Pfarrius schon seit dem Jahre 1848 besitzt, verliehen. Der Unterzeichnete wird noch Gelegenheit haben, beiden Männern für ihre mit der Geschichte und dem Gedeihen der Schule so innig verflochtenen Leistungen im Namen der Anstalt Dank zu sagen. Hier bemerke ich daher nur, daß Professor Hoß seit 41, Professor Dr. Pfarrius seit 29½ Jahren ununterbrochen am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium gewirkt hat.

IV. Statistik.

1. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Lehrer-Collegiums ist aus der obigen Uebersichts-Tabelle ersichtlich.
2. Die Schülerzahl betrug in:

	I.	IIa.	IIb.	III.	IV.	Va.	Vb.	VIa.	VIb.	III.-real.	IV.-real.	Summa.
im Winter-Semester.....	26	23	35	48	52	52	51	39	42	25	37	429
im Sommer-Semester.....	24	24	29	47	51	51	50	39	41	23	38	415

Nach den Confessionen: im Winter: 238 katholische, 171 evangelische, 20 israelitische;
im Sommer: 231 katholische, 165 evangelische, 19 israelitische.

3. Von den katholischen Schülern des Gymnasiums befanden sich in diesem Jahre 54 im Genusse von Stiftungen. Aus dem evangelischen Gymnasial-Stipendienfonds wurden 5 Schüler bedacht.

Die Freischule genossen 18 Schüler als Söhne von Lehrern und Schulbeamten; durch die Lehrer-Conferenz waren 35 Schüler ganz und 18 halb von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

Bei der am 20. und 21. August d. J. unter dem Vorsitze des Königlichen Commissarius Herrn Geheimerathes und Domherrn Dr. Schweitzer abgehaltenen Abiturienten-Prüfung erhielten sämmtliche 14 Abiturienten das Zeugniß der Reife:

Nr.	Namen.	Geburtsort.	Confession.	Alter. Jahre.	Studirt.	Wo?
1	Broicher, Paul	Langel, Kreis Mülheim a. Rh.	katholisch	19½	Landwirthschaft	Poppelsdorf.
2	Dörkes, Jakob.....	Kempen	katholisch	20	Philologie	Bonn.
3	von Etzel, Walter	Stettin	evangelisch	16½	Naturwissenschaften	Genf.
4	Etzweiler, Ferdinand ...	Köln	katholisch	20	Jura	Bonn.
5	Firmenich, Nikolaus....	Köln	katholisch	18½	Baufach	Berlin.
6	Görres, Heinrich	Köln	katholisch	21½	Theologie u. Philologie	Münster.
7	Leikes, Jakob.....	Kempen	katholisch	20	Theologie	Bonn.
8	Pitsch, Lucian.....	Minden	evangelisch	18½	Forstwissenschaft	Neust.-Eberswalde.
9	Simon, Peter.....	Erpel	katholisch	23½	Theologie	Bonn.
10	Unkel, Karl.....	Köln	katholisch	19	noch unentschieden	
11	Weyland, Bernhard	Köln	katholisch	19½	Forstwissenschaft	Neust.-Eberswalde.
12	Winkels, Lambert	Erkelenz	katholisch	18¾	Medicin	Würzburg.
13	Wolff, Peter.....	Köln	katholisch	18¾	Theologie	Münster.
14	Zimmermann, Wilhelm.	Aldenhoven	katholisch	19	Theologie u. Philologie	Münster.

Darunter konnten vier — Dörkes, Unkel, Wolff, Zimmermann — von der mündlichen Prüfung befreit werden. Zugleich trage ich nach, daß im vorjährigen Termin die Abiturienten Boecker, Broicher, Bürgers, Doinet, Dürselen, Heimsoeth, Heusgen, Hundhausen, Niethen, Adolf Schmitz, Arnold Schmitz, von der mündlichen Prüfung befreit wurden.

V. Stand der Lehrmittel.

Außer den etatsmäßigen Mitteln zur Vermehrung der verschiedenen Sammlungen der Anstalt und dem Zuschuß von 50 Thlrn.*), den wir dem verehrten ungenannten Wohlthäter des Gymnasiums schon seit einer Reihe von Jahren verdanken, stand diesmal dem Unterzeichneten die bedeutende Summe zu Gebote, die ihm zum Zweck der Neugründung oder Vermehrung der Sammlungen für die Parallel-Real-Schule von einer Anzahl angesehener Männer hiesiger Stadt übergeben worden war. Ich ergreife hier noch einmal die Gelegenheit, den Gebern im Namen unserer jungen aber kräftig aufblühenden Realschule den wärmsten Dank zu sagen. Ihre reichen Gaben kommen der Jugend unserer Stadt und damit der Stadt selbst und ihren wichtigsten Interessen zu Gute. Ein vollständiges Verzeichniß der Gaben ist, da die Zeichnungen noch nicht geschlossen sind, hier eben so wenig möglich als eine vollständige Angabe der Verwendung, da die bedeutendsten Anschaffungen erst in der nächsten Zeit erfolgen sollen. Ich bemerke daher hier zunächst im Allgemeinen, daß diese Geldmittel dienen sollen 1. zur Einrichtung eines zweckentsprechenden chemischen Laboratoriums, zu dem ein geeignetes Local vorhanden ist; 2. zur Vermehrung unserer physicalischen Apparate; 3. zur Vermehrung, resp. Neugründung einer Sammlung von Mineralien und Gebirgsarten, so wie zur Anschaffung der erforderlichen Schränke; 4. zum Ankauf naturwissenschaftlicher, mathematischer, geographischer, historischer (namentlich für neuere Geschichte) und neusprachlicher Werke; 5. zur Vermehrung der Lehrmittel für den Zeichnen-Unterricht.

Gezeichnet haben für diese Zwecke bis jetzt die Herren: Geh. Commercienrath Deichmann 150 Thlr., Fabrikbesitzer E. Pfeiffer 100 Thlr., Stadtrath Mülhens 30 Thlr., Kaufmann Jul. Marcus 50 Thlr., General-Director Dr. Claessen 100 Thlr., N. N.**) 200 Thlr., Commercienrath V. Wendelstadt 50 Thlr., Advocat-Anwalt Dr. Meyer 100 Thlr., Commercienrath Königs 100 Thlr.

*) Dieselben sind im letzten Jahre zur Beschaffung eines großen Glasschrankes für den physicalischen Apparat verwandt worden.

**) Dieser Geber wünscht nicht öffentlich genannt zu werden. Um so mehr wiederhole ich ihm hier meinen herzlichen Dank.

Die bisher von dieser Summe gemachten Anschaffungen, deren, wie bemerkt, wegen der Kürze der Zeit nur erst wenige sein konnten, werden unten bei den einzelnen Posten aufgeführt werden. Die Fortsetzungen wird das nächstjährige Programm bringen.

A. Die Gymnasial-Bibliothek hat in den letzten beiden Jahren*) folgenden Zuwachs erhalten:

a) Durch Schenkung des Königlichen Ministeriums: Scriptores rerum Prussicarum vol. I und II. Gerhard, Denkmäler u. s. w., 49—56. Lieferung. Stillfried-Alcantara, Stammtafeln des Hohenzollern-Nürnberg-Brandenburgischen Hauses.

b) Durch Schenkung des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums: Carstens' Zeichnungen, Heft 10.

c) Durch Schenkung von Verfassern und Verlegern: Fuisting Griechische Schul-Grammatik, 2. Aufl. 1862, Pischons Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur, 12. Aufl. von Passow, 1862, Bisping Liedersammlung Heft I u. II, 1861, Gottschick Griech. Lesebuch 4. Aufl., 1859, Desselben Griech. Vocabularium 2. Aufl., 1861, Mink Geometrie, 1862, Seltsam Deutsches Lesebuch 4. Aufl., 1862, Kambly Elementar-Mathematik 4. Aufl., 1862, Seydlitz Kleine Schul-Geographie, 1862, und Schul-Geographie 10 Aufl., 1862, Auras und Guerlich Deutsches Lesebuch I. Theil, 6. Aufl., 1862, Kleine Naturgeschichte 8. Aufl., 1862, Niebuhr's Griech. Heroengeschichten, zum Uebersetzen ins Französische, von Burtin, 1862, Langensiepen, Praktisches Elementarbuch der latein. Sprache, II. Cursus, 1863, Meiring Uebungen zur latein. Grammatik, 1863, Seidenstücker Elementarbuch der latein. Sprache 2. Thl., 11. Aufl., 1861, Gedike Latein. Lesebuch 24. Aufl., 1861, Fulda collection de tableaux historiq., tom. I, 1856, Honcamp Elementar-Gesangübungen, 1861, Müller Botan. Hülfsheft, 1861, Hager Hebr. Vocabularium, 1863, Grashof Leitfaden für den Unterricht in der allg. Weltgeschichte, 6. Aufl., 1863, Angerstein Uebungstafeln zum Gebrauch beim Knaben- und Männer-Turnen, 1. Lieferung, 1861, von Etzel Terrainlehre.

d) Durch Schenkung von anderen Seiten: Von Herrn Gymnasial-Lehrer Serf: Wegener Patent und Reglement für die Preuß. Witwen-Verpflegungs-Anstalt. Von Herrn Professor Hoß: Archenholz Geschichte des siebenjährigen Krieges, 2 Bde., Posselt Geschichte Gustav's III. von Schweden, Kiesewetter Grundriß der allgemeinen Logik, 2 Bde., Spittler Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche, 5. Aufl. von Planck, T. Lucretii Cari de rerum nat. ed. Bip., Hennigs Die Deutschen, Martinus du Cygne Analysis rhetorica, Curtius Rufus ed. Raderus, Dupuis origine de tous les cultes, Ciceronis Rhetoric. ad Herenn, et de iuvent. ed. Venet. 1557, Quintiliani inst. orator, ed. Basil. 1579, Ciceronis Topic. Lugd. 1545, Kremer Entwurf einer genealog. Geschichte des Ottonischen Astes des Salischen Geschlechtes u. s. w., 2 Bde., Derselbe Genealogische Geschichte des alten Ardennischen-Geschlechtes u. s. w., 2 Bde., Horat. ed. Wetzel, Perionii Joachimi in omnes Livii conciones annotat. Basil. 1545, Scapulae Lexic. Graeco-Latin., Reichstags-Abschiede, Mainz 1660, Sallust, ed. J. Gruter., 1607, Mureti Var. lect. l. XV., 1586, P. Manutii epist. l. XII., Julius Cäsar, übersetzt von Haas, 2 Bde., Viger v. Hermann, ed. III., G. Hermanni elementa doctrin. metr., Phrynichus ed. Lobeck, Sarbierii Lyric. l. IV., van Alpen Geschichte des fränk. Rheinufers, 1. Thl. Von Hrn. Dr. Wolfgang Müller: Die Hallischen und Deutschen Jahrbücher 1840 bis 1842. Von Herrn Baumeister Kühn: Zober, Geschichte des Stralsunder Gymnasiums.

e) Durch Ankauf sind während der letzten zwei Jahre erworben worden: 94 Werke in 150 Bänden, die ich einzeln aufzuführen aus Raumersparniß unterlasse.

Aus den oben angegebenen außerordentlichen Mitteln wurden im Betrage von 64 Thlrn. 14 Sgr. (zum Theil antiquarisch) bis jetzt erworben: Droysen Geschichte der preußischen Politik, Bd. I—III, Jaffé Regesta pontificum Romanorum, K. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen, I—VI. Bd., 2. Aufl., v. Orlich Reise in Ostindien, 2 Bde., Zwei interessante Sammelwerke von gleichzeitigen Flugschriften zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Naumann Elemente der Mineralogie, 5. Aufl., Humboldt, Krit. Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt, übersetzt von Ideler, 3 Bde., Desselben Central-Asien, übersetzt von Mahlmann, 2 Thle., Raumer, Nordamerica, 2 Thle., N. Vogt, Geschichte des Verfalls und Untergangs der rhein. Staaten, Carlyle Friedrich der Gr., aus dem Engl., 3 Bde., Voigt, Wiederherstellung des classischen Alterthums u. s. w., Hegel Geschichte der Städte-Verfassung Italiens, Hochstetter Neuseeland.

Außerdem wurden folgende Zeitschriften gehalten: Zarnke's literar. Centralblatt, Das Rheinische Museum für Philologie, Fleckeisens Jahrb. für Philologie, Die Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden für die Rheinlande, Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Wochenblatt für Astronomie (nur während des ersten Jahres).

B. Die Schüler-Bibliothek**) hat in den Jahren 1862 und 1863 an Geschenken erhalten:

*) Im vorjährigen Programm ist nicht berichtet worden.

**) Die Schüler-Bibliothek wurde im letzten Jahre in zwei Abtheilungen getrennt, von denen die erstere, für die oberen Classen von Prima bis Obersecunda bestimmt, durch den Director, die andere, für die mittleren und unteren Classen, durch den Gymnasial-Lehrer Dr. Kocks beaufsichtigt wurde.

Von Herrn Oberlehrer Dr. Weinkauff: Strachwitz, Neue Gedichte und Lieder eines Erwachenden.
Von Herrn W. Fischer in Bonn: seine Gedichte, Bonn 1861.
Von dem Untersecundaner J. Marcus: Schulze, Historischer Bildersaal, 7 Bde.
Von dem Obersecundaner F. Königs: Kletke Buch der Reisen, und Dielitz Zonenbilder.
Vom Quintaner Abraham: Stephany, Gymnastisches Merkbüchlein.
Von den Primanern am fünfzigjährigen Gedenktage an Körner's Tod fürs Vaterland (26. August) die neueste schön gebundene Ausgabe der Werke des Dichters.

Neu angeschafft wurden in den letzten zwei Jahren 53 Werke in 70 Bänden. Außerdem wurden aus den oben angegebenen außeretatsmäßigen Mitteln folgende französische Schriften, zusammen für 11 Thlr. 10 Sgr. erworben: Capefigue histoire de Philippe-Auguste, 2 vol., Desselben Hugues Capet, 2 Thle., Depping histoire des Normands, 2 Thle., Guizot Monk, Desselben Révolution d'Angleterre, 2 Thle., Chateaubriand Itinéraire de Paris à Jérusalem, 2 Thle., Souvestre: Au bord du lac; Un philosophe sous les toits; Dans la prairie; Pendant la moisson; Bernardin de St. Pierre Paul et Virginie; Marmier lettres sur le Nord; Töpffer Nouvelles Génevoises, 2 Bde., Wyss Le Robinson Suisse, 2 tom.

C. Zur Landkarten-Sammlung sind hinzugekommen:
a) Durch Anschaffung aus etatsmäßigen Fonds: Kiepert, Landkarte von Palästina; b) aus den außeretatsmäßigen Mitteln: Kiepert, Topographisch-historischer Atlas von Hellas und den hellenischen Colonieen in 24 Blättern, 2. Aufl. (antiquarisch für 3 Thlr. 10 Sgr.); c) durch Geschenk der Gymnasial-Tertia: Rheinhard Roma vetus.

D. Die Musicalien-Sammlung erhielt zum Geschenk von Herrn Lehrer Heyer: 1. Motette von Rinck: „Lobe den Herrn meine Seele", Clavierauszug mit 8 Sopran-, 9 Alt-, 9 Tenor- und 9 Baßstimmen; 2. Rinck: „Auferstehn", 20 Sopran-, 20 Alt-, 20 Tenor- und 20 Baßstimmen.

E. Lehrmittel zum Zeichnen-Unterrichte und sonstige Kunstgegenstände: Es wurde in den beiden letzten Jahren eine große Menge (über 200) schwarzer und colorirter Vorlegeblätter, auch für Bau-, Maschinen- und Ornamenten-Zeichnen, theils aus den etatsmäßigen Fonds, theils aus den bezeichneten außerordentlichen Mitteln (aus letzteren für 22 Thlr. 5 Sgr.) angeschafft.
Von dem Oberlehrer Dr. Weinkauff wurden zwei große Zeichnungen (ein Dionysos- und ein Apollokopf), schöne Zeichnungen eines alten Schülers der Anstalt, Wilh. Leibl, geschenkt. Die Unterprima besorgte die Einrahmung. — Gymnasial-Lehrer Serf schenkte die preußischen Königsbilder als Zimmerschmuck der Gymnasial-Quarta.

F. Der physikalische Apparat hat folgenden Zuwachs erhalten:
a) Aus den etatsmäßigen Fonds: 1. Ein Dampf-Rotationsrad. 2. Eine Saug- und Hebepumpe. 3. Apparat zur Demonstration des Mariotte'schen Gesetzes bei niederem Druck. 4. Apparat zur Erklärung der Dampfmaschine. 5. Eine Bussole.
b) Aus den oben angegebenen Mitteln: 1. Eine neue zweistiefelige Luftpumpe (à 136 Thlr.). 2. Eine große Glaskugel zur Luftpumpe (8 Thlr.). 3. Elektrisches Ei (8 Thlr.). 4. Fessel'scher Rotations-Apparat (20 Thlr.). 5. Camera obscura (8 Thlr.). 6. Sechs neue Platin-Elemente (30 Thlr.). Zusammen für 210 Thlr. Dazu ein zweiter großer Glasschrank für 38 Thlr. 15 Sgr.

G. Die naturhistorische Sammlung erhielt folgenden Zuwachs:
a) Die mineralogische: Durch die gütige Vermittlung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Moeller und des Herrn Ober-Berghauptmanns von Dechen in Bonn wurde uns von allen Bergämtern der Rheinprovinz und dem Königl. Hüttenwerke in Sayn eine sehr bedeutende Anzahl von Mineralien, Gebirgsarten und Hüttenproducten zugesandt, so daß eine ziemlich vollständige Sammlung der mineralogischen und geologischen Verhältnisse der Provinz zu Stande gebracht wurde, — eine Vermehrung, für die wir auch hier den beiden genannten hochgestellten Männern, so wie allen Beamten der verschiedenen Reviere und des Sayner Hüttenwerkes unseren ergebensten Dank sagen. Die nicht unbedeutenden Verpackungs- und Versendungskosten wurden aus den etatsmäßigen Fonds bestritten. Aus den oben angegebenen Mitteln wurde zur Aufstellung dieser umfangreichen und werthvollen Sammlung ein dreiflügeliger Glasschrank (für 49 Thlr.) angeschafft. Der großen Mühe des Ordnens und Bestimmens hat sich der Gymnasial-Lehrer Dr. Benguerel unterzogen.
Außerdem wurde in der Mineralienhandlung von Krantz in Bonn aus denselben außeretatsmäßigen Mitteln eine nach Namen geordnete Mineralien- und Gebirgsarten-Sammlung für 39 Thlr. 15 Sgr. angekauft.
Geschenkt wurde an Mineralien:
1. Eine große Stufe Zinkblende und Bleiglanz in großen schönen Krystallen, vom Realquartaner Windscheid.
2. Pseudomorphosen von Bleiglanz nach Pyromorphit, vom Quintaner E. Seligmann.

3. Ein schöner seltener Krystall von Rothgültigerz mit mehreren Blei- und Kupferstücken, von Herrn Röpels in Kalk.
4. Eine Reihenfolge von Porphyr und Melaphyrstufen aus dem Nahethal, vom Gymnasial-Tertianer Polstorff.
5. Eine Anzahl selbstverfertigter Krystallmodelle aus Pappe und Glas, von Herrn Hülfslehrer Konen.
6. Ein Prachtstück von schwefelsaurem Strontian vom Aetna, von Herrn Fabrikbesitzer E. Pfeiffer hier.
7. Eine kleine systematisch geordnete Mineralien-Sammlung, von Herrn Commercienrath Königs, hier.

b) Die schon ansehnliche zoologische Sammlung wurde durch folgende Geschenke vermehrt: Diomedea exulans, Puffinus obscurus, Daption capensis, Podiceps auritus, Rhamphastos toco; außerdem die meisten rheinischen Fische, noch mehrere Vögel, darunter ein ausgestopfter Kranich, vom Herrn Gymnasial-Lehrer Dr. Benguerel.
Mehrere Vögel schenkte der Quartaner Beyer, einige Fische der Obersecundaner Baumeister, die Real-Quartaner 5 Thlr. 20 Sgr. zum Ausstopfen der Vögel. Die Real-Tertianer ließen auf ihre Kosten drei junge Bäume im Schulhofe pflanzen.

Allen werthen Gebern auch hier unsern herzlichen Dank, und an alle, die sich für unsere Anstalten und ihre Entwicklung interessiren, die ergebene Bitte, auch unsere Sammlungen bereichern zu helfen!

Von der erwähnten, für die Mehrung der Realschul-Sammlungen u. s. w. bestimmten Summe sind, wie die oben aufgeführten Posten ergeben, bis jetzt verausgabt worden 438 Thlr. 9 Sgr.

Oeffentliche Prüfung Montag den 31. August.

Vormittags 8—1 Uhr: Gesang: Wenn ich ihn nur habe, von Novalis, componirt von Breidenstein.
Sexta B.: Geographie. Konen.
Sexta A.: Latein. Goldschmidt.
Quinta B.: Rechnen. Peltzer I.
Quinta A.: Latein. Berghaus.
Real-Quarta: Mathematik. Serf.
Nachmittags 3—6 Uhr: Gymnasial-Quarta: Latein. Serf.
Real-Tertia: Englisch. Benguerel.
Gymnasial-Tertia: Latein. Kocks.

Dinstag den 1. September.

Vormittags 8—11½ Uhr: Gesang: Du Hirte Israels, Psalm, componirt von Bortniansky.
Secunda B.: Griechisch. Eckertz.
Secunda A.: Latein. Haentjes.
Prima B.: Mathematik. Feld.
Gesang der Jünglinge, von Uhland, componirt von Kreutzer.
Entlassung der Abiturienten und Abschiedsworte des Directors an die scheidenden Collegen.
Gesang: Verlaß mich nicht, von Hohlfeld, componirt von Greef.

Die Eltern und Angehörigen unserer Schüler, so wie die Freunde unserer Anstalt und der Jugendbildung werden dringend eingeladen, den öffentlichen Prüfungen, die lediglich in ihrem Interesse eingerichtet sind, auch wirklich beizuwohnen. Ist doch durch diese Einrichtung dem theilnehmenden Publicum das einzige Mittel geboten, einen Einblick in das Leben und Treiben der Schule zu gewinnen. Auch werden sich gewissenhafte Eltern selbst sagen, wie förderlich ihr Erscheinen und ihre dadurch bethätigte Theilnahme für den Lerneifer ihrer Söhne sein muß.

Zur Nachricht.

Die Ferien-Beschäftigung wird auch diesmal in derselben Weise, wie früher, unter der Leitung von zwei Lehrern der Anstalt Statt haben.

Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Unterzeichnete vom 14. September an wieder persönlich entgegen. Alle sich meldenden Schüler haben Zeugnisse über ihren früheren Unterricht, so wie über ihre sittliche Führung vorzulegen; die auswärtigen dürfen nach den Schulgesetzen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Directors wählen und wechseln.

Den Parallel-Real-Classen, denen, wie schon oben bemerkt, durchaus der Lehrplan für die Realschulen I. Ordnung zu Grunde liegt, wird mit Beginn des neuen Schuljahres die Secunda hinzugefügt. Die Privilegien für den einjährigen Militärdienst sind in nahe und sichere Aussicht gestellt.

Der neue Cursus wird am Dinstag den 6. October mit den Versetzungs-Prüfungen eröffnet; Mittwoch den 7. October werden die neu aufzunehmenden Schüler geprüft; Donnerstag den 8. October beginnt der regelmäßige Unterricht.

Herbst.